



Schleswig-Holstein
Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ausgabe Nr. 6/7/2023
– Schule –

Kiel, den 21. Juli 2023

ISSN 2365-1466

Nachrichtenblatt des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 6/7/2023 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: nachrichtenblatt@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

12,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

Schulverwaltung

- Seite 172 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinen Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen
Vom 8. Juni 2023**
- Seite 174 **Landesverordnung zur Änderung der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung
Vom 20. Juni 2023**
- Seite 176 **Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen
Vom 26. Juni 2023**
- Seite 178 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen
Vom 26. Juni 2023**
- Seite 195 **Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO)
Vom 26. Juni 2023**
- Seite 229 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)
- Seite 231 Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2024/25
- Seite 236 Namensgebung ab sofort
- Seite 236 Namensänderung
- ### *Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*
- Seite 237 Notenstufen für Beurteilungen gemäß § 9 Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)
- Seite 238 Stellenausschreibungen

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum
Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und
des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen**

Vom 8. Juni 2023

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und § 126 Absatz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch die Fachanforderungen für die öffentlichen Schulen sowie ergänzend durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu den Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache, Biologie, Chemie und Physik für den Haupt- und Realschulabschluss sowie den Ersten und Mittleren Schulabschluss in der jeweils maßgeblichen Fassung konkretisiert.“

2. § 2 Absatz 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. gegebenenfalls die Erklärung, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 172), nicht stellen wird oder nicht gestellt hat.“

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „des Unterausschusses“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „die Leistungsfeststellungen der Schule durch die“ das Wort „untere“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über den Prüfungsort trifft der Prüfungsausschuss.“

5. In § 13 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann die Formulierung der Bemerkungen nach Satz 2 durch Verwaltungsvorschrift festlegen.“

6. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 17 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

7. § 17a wird gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Juni 2023

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung
Vom 20. Juni 2023**

Aufgrund des § 16 Absatz 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung vom 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Kommt die Klassenkonferenz zu dem Ergebnis, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht vorliegt oder mangels Erfolgsaussichten im Verfahren bereits von einer Untersuchung der Schülerin oder des Schülers abzusehen ist, legt die Schule den Vorgang der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Bestätigung der Entscheidung vor.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kommt die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS im Verfahren zu der Einschätzung, dass

 1. die Schülerin oder der Schüler von ihr gemäß Absatz 2 Satz 1 zu untersuchen ist oder gemäß Absatz 2 Satz 2 auf eine Untersuchung verzichtet werden kann,
 2. der Schülerin oder dem Schüler gemäß Absatz 2 Satz 4 Notenschutz vorläufig zu gewähren ist,
 3. der Schülerin oder dem Schüler gemäß Absatz 1 Satz 1 wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche Notenschutz zu gewähren ist,

darf die Klassenkonferenz hierüber ohne Einberufung einer Sitzung in einem Umlaufverfahren entscheiden. Im Übrigen entscheidet die Klassenkonferenz in einer Sitzung. Entschieden die Klassenkonferenz im Umlaufverfahren entgegen der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS, beschließt sie spätestens nach zwei Monaten in einer Sitzung erneut über die Angelegenheit.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.
 - d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Schülerin oder einem Schüler der Sekundarstufe II, bei der oder dem in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt und bei der oder dem der Notenschutz zwischenzeitlich nicht wieder aufgehoben worden ist, wird nur auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers der Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 gewährt; einer erneuten Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es nicht.“
3. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 6 Satz 3“ durch die Angabe § 6 Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2023

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen**

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 16 Absatz 4, des § 126 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 36, 37), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Kultusministerkonferenz (KMK)“ die Wörter „in den jeweils maßgebenden Fassungen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „(KMK vom 15. Oktober 2004, einzusehen unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_10_15-Bildungsstandards-Haupt.pdf)“ gestrichen.
 - c) In Nummer 2 werden die Angaben „(KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003, einzusehen unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Bildungsstandards-Mittleren-SA.pdf), sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004, einzusehen unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Bildungsstandards-Mittleren-SA-Bio-Che-Phy.pdf)“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule ist, ohne eine gemäß §§ 20 bis 23 SchulG bestehende Schulpflicht zu verletzen,“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Die Noten der schriftlichen Prüfung sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zehn Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten der schriftlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
4. § 14a wird gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2022 (NBl. MBWFK. Sch.-H. S. 315), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Satz 1 OAPVO erhält folgende Fassung:

„Die Kernfächer gemäß Absatz 1 Satz 4 und das Profulfach gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 werden in der Einführungsphase zur Hinführung auf das erhöhte Niveau dreistündig und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau fünfstündig unterrichtet; das gemäß Absatz 5 Satz 2 auf grundlegendem Niveau belegte Kernfach wird dreistündig unterrichtet.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2023

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an
nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen**

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 4 enthält folgende Fassung:

„Teil 4
Schlussbestimmung“.
 - b) Die Angaben zu § 18a und § 18b werden gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 19 enthält folgende Fassung:

„§ 19 – Inkrafttreten“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 einleitender Satz wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 30. September 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 332)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 315)“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Nummer 6 wird das Wort „Allgemeine“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Biologie“ die Wörter „und Informatik“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Pflichtfächer in der Prüfung sind Deutsch, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, Französisch oder Latein. Mathematik muss schriftliches Prüfungsfach sein.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen unter den schriftlich zu prüfenden Fächern drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Darunter müssen sich zwei der Fächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache befinden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil von Nummer 1 werden nach den Wörtern „ein Fachausschuss gebildet, der aus“ die Wörter „den folgenden“ eingefügt und die Wörter „mit der Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4 wie folgt“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4, die übrigen Mitglieder müssen eine Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4 oder 5 besitzen.“

b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und“ eingefügt.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten entnommen sein, die gemäß den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und den Lehrplänen für die Oberstufe an öffentlichen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase unterrichtet werden.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unter diesen Fächern müssen sich die in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Fächer befinden, in denen der Prüfling nicht schriftlich geprüft worden ist.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Die Absätze 6 bis 12 werden zu den Absätzen 5 bis 11.

e) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil gebildet, nachdem zuvor die jeweiligen Prüfungsteile mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 multipliziert worden sind.“

7. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „in der Fassung vom 9. Juni 2017“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Allgemeine“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1, 4 bis 7, 9 bis 11 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „in der Fassung vom 9. Juni 2017“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus dem schriftlichen und münd-

lichen Prüfungsteilen gebildet, nachdem zuvor die jeweiligen Prüfungsteile mit dem Faktor gemäß Satz 1 multipliziert worden sind. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, wird aufgerundet.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

12. In § 17 Absatz 4 werden die Wörter „in der Fassung vom 9. Juni 2017“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

13. Die Angabe zu Teil 4 erhält folgende Fassung:

„Teil 4
Schlussbestimmung“.

14. § 18a und § 18b werden gestrichen.

15. Der § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft.“

16. Die Anlage 1 (zu § 18 APVO-EW) erhält folgende Fassung:

Anlage 1



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 178).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
4. schriftliches Fach				11 ²	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, so wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen nach deren Multiplikation mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 gebildet.

17. Die Anlage 1a (zu § 18 APVO-EW) erhält folgende Fassung:

Anlage 1a



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler
einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 178).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
4. schriftliches Fach				11 ²	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, so wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen nach deren Multiplikation mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 gebildet.

18. Die Anlage 3 (zu § 18 APVO-EW) erhält folgende Fassung:

Anlage 3



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 178).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach (eA)				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach				
8. mündliches Fach				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

19. Die Anlage 3a (zu § 18 APVO-EW) erhält folgende Fassung:

Anlage 3a



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 178).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach (eA)				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach				
8. mündliches Fach				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor- und Zuname) _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

20. Die Anlage 5 (zu § 18 APVO-EW) erhält folgende Fassung:

Anlage 5

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 178).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

a.) ohne besondere Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ²	
4. schriftliches Fach				11 ²	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach ¹				4	
8. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

b.) mit besonderer Lernleistung

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				10 ²	
2. schriftliches Fach (eA)				10 ²	
3. schriftliches Fach (eA)				10 ²	
4. schriftliches Fach				10 ²	
5. besondere Lernleistung				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach ³				4	
9. mündliches Fach ³				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, so wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen nach deren Multiplikation mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 gebildet.

³ Kann gemäß § 14 Absatz 3 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

- 3 -

4. Bemerkungen

**[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß
„Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der
Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]**

**(Vor- und Zuname) _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer
Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.**

(Ort, Datum)

(Siegel)

**Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission**

21. Die Anlage 7 (zu § 18 APVO-EW) erhält folgende Fassung:

Anlage 7

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 178).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

- 2 -

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach (eA)				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach ²				
8. mündliches Fach ²				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

[ggf.: Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.]

(Vor-und Zuname) _____
 hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 9. Juni 2017) erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 10 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Kann gemäß § 14 Absatz 3 durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2023

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO)

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 5 Absatz 5, des § 16 Absatz 4 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Teil 2 Unterricht

§ 2 Aufnahme, Besuch

§ 3 Versetzung, Aufstieg, Rücktritt

§ 4 Aufgabenfelder, Fächer und Anforderungsniveaus

§ 5 Zusätzliche Fächer, Unterrichtsumfang und Deutsch als Zweitsprache

§ 6 Profile

§ 7 Alternative Gestaltung der Profile durch ein zusätzliches Fach

§ 8 Leistungsbewertung

Teil 3 Abiturprüfung

Abschnitt 1

Abiturprüfung, Abiturprüfungsfächer, Abiturprüfungskommission

§ 9 Abiturprüfung

§ 10 Meldung zum Abitur, Prüfungstermine und Vorgaben der Kultusministerkonferenz

§ 11 Abiturprüfungskommission

Abschnitt 2

Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern auf erhöhtem Niveau und dem Profulfach

§ 12 Verfahren

§ 13 Bewertung

§ 14 Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen

Abschnitt 3

Weitere Abiturprüfung (vierte und fünfte Prüfung)

§ 15 Ende der Unterrichtszeit, Zulassung

§ 16 Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungsfächer

§ 17 Fachausschuss

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 19 Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 20 Teilnahme und Anwesenheit Dritter an den mündlichen Prüfungen

§ 21 Präsentationsprüfung

§ 22 Durchführung der besonderen Lernleistung

§ 23 Bewertung der besonderen Lernleistung

Abschnitt 4 Ergebnis der Abiturprüfung

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungsprüfung

§ 25 Grundsätze der Ermittlung der Gesamtqualifikation

§ 26 Berechnung von Block I

§ 27 Berechnung von Block II

Abschnitt 5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 28 Besondere Vorkommnisse

§ 29 Niederschriften

§ 30 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

§ 31 Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

§ 32 Anlagen

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmung zu § 12 Absatz 4 und 5

§ 34 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Abendgymnasium ist eine besondere Schulform für Berufstätige. Der Bildungsgang gliedert sich in eine Einführungsphase von einem Schuljahr und eine Qualifikationsphase von zwei Schuljahren. Er schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) Lehrkräfte an Abendgymnasien sollen für die von ihnen unterrichteten Fächer die Befähigung für die Laufbahn der Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien besitzen oder eine Lehrkraft des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen sein, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht und zur Prüfung in der Sekundarstufe II berechtigt ist.

(3) Der Unterricht an Abendgymnasien wird unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und des Alters der Schülerinnen und Schüler nach den Fachanforderungen für die Oberstufe erteilt.

(4) Die Dauer des Besuchs des Abendgymnasiums beträgt für die Schülerinnen und Schüler in der Regel drei Jahre und höchstens vier Jahre, unbeschadet der Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch einmal zu wiederholen. Schulbesuchszeiten vor Beginn der Berufstätigkeit werden auf diese Besuchsdauer nicht angerechnet.

(5) Für den Unterricht im Abendgymnasium können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten, soweit insbesondere

1. der Unterrichtsanteil in Präsenz wesentlich überwiegt,
2. dem Abendgymnasium die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen,

3. die Schülerinnen und Schüler über einen vollständigen Zugang zu den digitalen Lehr- und Lernformen verfügen und
4. die Schülerinnen und Schüler dem Einsatz der digitalen Lehr- und Lernformen an der Stelle von Präsenzunterricht schriftlich zugestimmt haben.

Das Abendgymnasium legt der Schulaufsichtsbehörde ein Unterrichtskonzept zu Satz 1 vor.

Teil 2 Unterricht

§ 2 Aufnahme, Besuch

(1) In Abendgymnasien dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die bei Eintritt in die Einführungszeit

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können,
2. den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben und
3. mindestens 19 Jahre alt sind.

Die Führung eines Familienhaushaltes, ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr (Freiwilligendienst), der freiwillige Wehrdienst, der Wehr- oder Ersatzdienst, der Bundesfreiwilligendienst oder der Entwicklungsdienst sowie eine bei der zuständigen Stelle gemeldete Arbeitslosigkeit werden auf die erforderliche Zeit der Berufstätigkeit angerechnet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler am Abendgymnasium müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Eine durch Bescheinigung nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 3 Versetzung, Aufstieg, Rücktritt

(1) Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz, ob aufgrund der erbrachten Leistungen der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgen kann. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Qualifikationsphase versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung in die Qualifikationsphase beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Qualifikationsphase erfolgreich mitarbeiten kann.

(2) In der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann. Die Schule überprüft ab dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig die Leistungen daraufhin, ob eine Zulassung zur Abiturprüfung bei dem gegebenen Leistungsstand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann am Ende eines Schuljahres auf eigenen Wunsch um ein Schuljahr zurücktreten. Ein Rücktritt ist nicht mehr möglich, wenn die Bedingungen für die Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Bei einem Rücktritt gelten die Ergebnisse des Wiederholungsjahres. Eine Jahrgangsstufe kann nur einmal wiederholt werden.

§ 4

Aufgabenfelder, Fächer und Anforderungsniveaus

(1) Folgende Fächer werden in der Einführungsphase verbindlich unterrichtet:

1. die Kernfächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache und Mathematik zur Hinführung auf das erweiterte Anforderungsniveau in der Qualifikationsphase jeweils mindestens dreistündig;
2. mindestens eines der Fächer Geographie, Wirtschaft/Politik, Geschichte oder Religion, ersatzweise Philosophie, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, jeweils zweistündig auf grundlegendem Niveau;
3. mindestens eines der Fächer Biologie, Physik oder Chemie aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld, jeweils zweistündig auf grundlegendem Niveau;
4. eine weitere Fremdsprache aus dem sprachlich-ästhetischen Aufgabenfeld vierstündig auf grundlegendem Niveau und
5. ein zusätzliches Profilmfach aus den Fächern gemäß Nummer 1, 2 oder 3 mindestens vierstündig auf erhöhtem Niveau; das jeweils andere Fach aus diesem Aufgabenfeld wird, wenn ein Profilmseminar unterrichtet wird, als Referenzfach für das Profilmseminar unterrichtet.

(2) Folgende Fächer werden in der Qualifikationsphase verbindlich unterrichtet:

1. in vier Schulhalbjahren zwei Kernfächer auf erhöhtem Niveau jeweils mindestens fünfstündig und das dritte Kernfach auf grundlegendem Niveau mindestens dreistündig;
2. in mindestens zwei Schulhalbjahren mindestens eines der Fächer Geographie, Wirtschaft/Politik, Geschichte oder Religion ersatzweise Philosophie aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, jeweils zweistündig auf grundlegendem Niveau;
3. in mindestens zwei Schulhalbjahren mindestens eines der Fächer Biologie, Physik oder Chemie aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld, jeweils zweistündig auf grundlegendem Niveau;
4. eine weitere Fremdsprache aus dem sprachlich-ästhetischen Aufgabenfeld vierstündig auf grundlegendem Niveau und
5. ein zusätzliches Profilmfach aus den Fächern gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 mindestens fünfstündig auf erhöhtem Niveau; das jeweils andere Fach aus diesem Aufgabenfeld dient, wenn ein Profilmseminar unterrichtet wird, als Referenzfach für das Profilmseminar.

(3) Die Schülerinnen und Schüler erhalten in mindestens zwei Schulhalbjahren der Oberstufe am Abendgymnasium Unterricht in Religion oder ersatzweise Philosophie.

(4) Die Schülerinnen und Schüler wählen im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase zwei ihrer Kernfächer aus, die sie in der Qualifikationsphase gemäß Absatz 2 auf erhöhtem Niveau belegen. Das dritte Kernfach wird auf grundlegendem Niveau belegt. Ein Wechsel der Kernfachniveaus ist nur innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zulässig, soweit er schulorganisatorisch möglich ist. Das Abendgymnasium soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen, freiwillig zusätzliche Fächer zu belegen, soweit es schulorganisatorisch möglich ist. Die Schülerinnen und Schüler haben über den Unterricht nach Absatz 1 und 2 hinaus keinen Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Faches.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 4 sowie Absatz 2 Nummer 4 kann die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache entfallen, wenn

1. vor Eintritt in das Abendgymnasium eine zweite Fremdsprache mindestens vier Schulleistungsjahre erlernt wurde oder

2. außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen und von der Schulaufsichtsbehörde aufgrund des Nachweises oder durch Feststellungsprüfung anerkannt wurde oder
3. die zweite Fremdsprache durch eine Anerkennungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes ersetzt wird.

Die Prüfung zur Anerkennung gemäß Satz 1 Nummer 2 kann nur abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung gemäß § 9 Absatz 3 gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

(6) Im Unterricht auf erhöhtem Niveau wird ein vertieftes Verständnis vermittelt, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführt. Im Unterricht auf grundlegendem Niveau werden diesem entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs vermittelt.

§ 5

Zusätzliche Fächer, Unterrichtsumfang und Deutsch als Zweitsprache

- (1) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schulen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitere Fächer in das Angebot aufnehmen.
- (2) Die Schule kann in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase den Unterricht aufstocken. Die Schule kann gemäß § 7 ein zusätzliches Fach unterrichten oder Unterricht durchführen, der die Profilseminare insbesondere in methodischer Hinsicht vorbereitet und unterstützt.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Einführungsphase mindestens 20 und höchstens 28 Stunden Unterricht pro Woche erhalten. In der Qualifikationsphase sollen sie mindestens 24 und höchstens 28 Stunden Unterricht pro Woche erhalten. In allen vier Halbjahren der Qualifikationsphase müssen dabei zusammen mindestens 26 Einzelergebnisse erzielt werden.
- (4) Wird die Unterrichtspflicht nach Vorgabe von § 4 Absatz 5 erfüllt, ist die Wahl des sprachlichen Profils für diese Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen. Statt der zweiten Fremdsprache erhalten sie in diesem Fall nach Möglichkeit vier Stunden Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“.
- (5) Das gesamte Unterrichtsangebot richtet sich nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule.

§ 6

Profile

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) beschlossenen Grundsätze die Profile fest. Jede Schule richtet grundsätzlich mindestens ein sprachliches oder ein MINT-Profil ein; Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schule kann zusätzlich ein gesellschaftswissenschaftliches Profil anbieten. Die Einrichtung eines MINT-Profils mit dem Profilfach Informatik kann durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn die dafür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Das Profil umfasst ein Profilfach gemäß Satz 4 und ein Profilseminar gemäß Satz 5 bis 7. An die Stelle des Profilseminars kann gemäß § 7 ein zusätzliches Fach treten. Das Profil hat eine thematische Ausrichtung, die von der Schule im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SchulG beschlossenen Grundsätze festgelegt wird. Im Rahmen der thematischen Ausrichtung wird im MINT-Profil eine Naturwissenschaft oder Informatik, im gesellschaftswissenschaftlichen Profil ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Profilfach geführt. Zu jedem Profil kann im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ein Profilseminar eingerichtet werden. In dem Profilseminar werden fachübergreifende und Fächer verbindende Themen des Profils erkundet und in Projekten

vertieft. Dabei sind unterschiedliche Arbeitsformen sowie Verfahren der Dokumentation, Präsentation und Erörterung von Ergebnissen anzuwenden, um die allgemeine Studierfähigkeit und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

(3) Mit der Aufnahme in die Schule wählen die Schülerinnen und Schüler ein Profil aus dem Angebot der Schule. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Profil besteht nicht. Ein Wechsel des Profils kann zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase und am Ende der Einführungsphase zugelassen werden, wenn er schulorganisatorisch möglich ist und das neue Profilmfach als Unterrichtsfach am Abendgymnasium zuvor durchgängig belegt war.

§ 7

Alternative Gestaltung der Profile durch ein zusätzliches Fach

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 5 kann die Schule statt des Profilseminars ein Fach auf grundlegendem Niveau unterrichten, das für die thematische Ausrichtung des Profils von besonderer Relevanz ist und demselben Aufgabenfeld wie das Profilmfach angehört. Die Belegpflicht der Schülerinnen und Schüler in dem Aufgabenfeld dieses zusätzlichen Fachs erhöht sich im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase entsprechend. Im Falle einer Entscheidung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 wird dieses zusätzliche Fach nur im ersten und zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet. Die Schule kann festlegen, dass dieses Fach auch in der Einführungsphase belegt werden muss; dabei kann die Stündigkeit verringert sein. Die Entscheidung der Schule, in einem Profil das Profilseminar durch ein Fach zu ersetzen, muss vor der Wahl gemäß § 6 Absatz 3 getroffen werden. Sie ist für den dreijährigen Oberstufendurchgang verbindlich.

(2) Voraussetzungen dafür, das Profilseminar durch ein zusätzliches Fach zu ersetzen, sind

1. ein innerschulisches Konzept, das für jedes Schulhalbjahr verbindlich die Fächer festlegt, in denen fächerübergreifende und Fächer verbindende Themen des Profils betrachtet und vertieft werden, um die allgemeine Studierfähigkeit und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, und
2. die regelmäßige Einrichtung des Profils an der Schule, sofern es sich um das MINT-Profil handelt.

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SchulG.

§ 8

Leistungsbewertung

(1) Jede Schülerin oder jeder Schüler erhält in der Oberstufe für jedes Schulhalbjahr ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden. Am Ende der Einführungsphase wird eine Ganzjahresnote erteilt.

(2) Die Bewertungen werden in Ziffern sowohl der sechsstufigen als auch der sechzehnstufigen Notenskala angegeben. Es werden je nach Notentendenz vergeben bei der

Note „sehr gut“ (1) 15/14/13 Punkte,

Note „gut“ (2) 12/11/10 Punkte,

Note „befriedigend“ (3) 9/8/7 Punkte,

Note „ausreichend“ (4) 6/5/4 Punkte,

Note „mangelhaft“ (5) 3/2/1 Punkte,

Note „ungenügend“ (6) 0 Punkte.

(3) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und

Selbstkompetenz. Dazu gehören die Leistungen in den Unterrichtsbeiträgen, die Leistungen in den Klassenarbeiten und die gleichwertigen sonstigen Feststellungen von Schülerleistungen gemäß Absatz 4, wobei die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag geben. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler über die Bewertung der Unterrichtsbeiträge und deren Kriterien zu informieren und ihnen rechtzeitig eine Verbesserung bis zum Abschluss des Schulhalbjahres zu ermöglichen.

(4) In allen Fächern wird in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit pro Fach angefertigt. In den mindestens vierstündigen Fächern wird zusätzlich eine zweite Klassenarbeit angefertigt oder eine andere gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen vorgenommen. Gleichwertige Leistungen können sein:

1. schriftliche Hausarbeiten;
2. Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;
3. Referate oder andere Präsentationen.

Im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird in allen Fächern eine Klassenarbeit angefertigt oder eine gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen vorgenommen.

(5) Schülerinnen und Schüler können eine besondere individuelle Lernleistung, die im Umfang von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erbracht wird, in das Abitur einbringen. Besondere Lernleistungen können sein, soweit sie nicht anderweitig eingebracht worden sind:

1. eine wissenschaftspropädeutische schriftliche Ausarbeitung,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums,
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Eine solche besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; ihre Ergebnisse stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

Teil 3 Abiturprüfung

Abschnitt 1 Abiturprüfung, Abiturprüfungsfächer, Abiturprüfungskommission

§ 9 Abiturprüfung

(1) Den Abschluss des Bildungsganges im Abendgymnasium bildet die Abiturprüfung. Die Abiturprüfung findet im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase statt. Die Schulaufsichtsbehörde teilt der Schule einen Zeitplan für die zentralen und dezentralen Prüfungen mit. Innerhalb des Zeitplanes legt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Prüfungstage und Prüfungsgruppen fest und gibt sie in der Schule bekannt.

(2) Die Termine für schriftliche Prüfungen sind so zu legen, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Prüfungsarbeiten zu schreiben hat.

(3) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau und eine Prüfung oder zwei Prüfungen mündlich auf grundlegendem Niveau abgelegt. Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als besondere Lernleistung erfolgen. Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.

(4) Am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll, und meldet sich für diese an. Den Termin zur Meldung legt die Abiturprüfungskommission fest. Die Schülerin oder der Schüler hat die Zeugnisse aus der Qualifikationsphase vorzulegen und nachzuweisen, dass sie oder er die Bedingungen für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erfüllt. Die Schülerin oder der Schüler entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird. Die Schülerin oder der Schüler hat ihre oder seine Wahl gemäß Satz 1 an folgenden Vorgaben auszurichten:

1. erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind die beiden auf erhöhtem Niveau belegten Kernfächer (Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik);
2. drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profulfach;
3. aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen;
4. die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet.

(5) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die für den Block I der Gesamtqualifikation in § 26 festgesetzten Bedingungen erfüllt.

§ 10

Meldung zum Abitur, Prüfungstermine und Vorgaben der Kultusministerkonferenz

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der sich nicht zur Abiturprüfung meldet oder nach § 9 Absatz 5 nicht an der Abiturprüfung teilnehmen kann, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück, soweit sie oder er nicht bereits eine Jahrgangsstufe der Oberstufe einmal wiederholt hat. Die Abiturprüfungskommission teilt die Entscheidung der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mit.

(2) Die Termine für schriftliche Prüfungen sind so zu legen, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen die Prüfungsarbeiten zu schreiben hat.

(3) Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Ablegung einer fünften Prüfung in Form einer besonderen Lernleistung entschieden, wird ein in dieser abzuhaltendes Kolloquium so durchgeführt, dass die Note mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen oder der Präsentationsprüfungen bekannt gegeben werden kann.

(4) Alle Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung sollen am selben Tag stattfinden. Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen entscheiden, ob sie an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen geprüft werden wollen.

§ 11

Abiturprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule eine Abiturprüfungskommission gebildet. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er beruft vier Lehrkräfte der Schule, darunter die Leiterin oder den Leiter des Abendgymnasiums, als weitere Mitglieder. Sie oder er bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Die Mitglieder der Abiturprüfungskommission müssen Lehrkräfte des Lehramtes an Gymnasien oder Lehrkräfte des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen sein, die zum Unterricht und zur Prüfung in der Sekundarstufe II berechtigt sind. Wurde die Berechtigung zum Unterricht in der Sekundarstufe II durch eine Weiterbildung erworben, bedarf es für die Mitgliedschaft in der Abiturprüfungskommission einer gesonderten Genehmigung durch die Schulaufsicht.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann

1. den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen, indem sie oder er die Schulleiterin oder den Schulleiter als Mitglied der Abiturprüfungskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 ersetzt, oder

2. der Abiturprüfungskommission als Mitglied beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 3 ersetzt.

Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernimmt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter anstelle einer vierten Lehrkraft auch sich selbst als Mitglied der Abiturprüfungskommission berufen.

(3) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann die oder der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes.

(4) Die Abiturprüfungskommission entscheidet über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Maßnahmen.

(5) Gegen die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission kann die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt 2

Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern auf erhöhtem Niveau und dem Profilfach

§ 12

Verfahren

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral. In den anderen Fächern stellt die Fachlehrkraft des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, soweit nicht durch Erlass der Schulaufsichtsbehörde für die Prüfung oder Teile der Prüfung eine zentrale Aufgabenstellung vorgesehen wird. Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Abiturprüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten des dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entnommen sein. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen der Qualifikationsphase darstellen. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer für die Oberstufe.

(2) Vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die Prüflinge auf die Verfahren bei besonderen Vorkommnissen gemäß § 28 hingewiesen. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt gegeben werden. Jede vorzeitige Bekanntgabe einer Prüfungsaufgabe oder ein Hinweis darauf führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Bei Experimenten, die von Lehrkräften durchgeführt werden, beginnt die Bearbeitungszeit nach Abschluss des Experiments.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden jedem Prüfling schriftlich vorgelegt. Er bearbeitet die Aufgaben unter ständiger Aufsicht.

(4) Die Prüfungszeit beträgt in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vier und höchstens fünf Zeitstunden. Die exakte Prüfungszeit regelt die Schulaufsichtsbehörde fachspezifisch durch Erlass. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, kann die Schulaufsichtsbehörde eine zusätzliche Auswahlzeit vorsehen, die 45 Minuten nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungszeit und gegebenenfalls der Auswahlzeit zusammen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde darf die

Prüfungszeit zudem um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Prüflinge dürfen bei den Arbeiten nur von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Hilfsmittel benutzen. Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das die Schule stellt. Der Prüfling hat die Reinschrift mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben. Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde können die Arbeiten auf digitalen Datenträgern gefertigt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung; zusätzlich ist eine Sicherungskopie zu erstellen.

§ 13 Bewertung

(1) Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Prüfungsfaches (Erstgutachterin oder Erstgutachter) korrigiert, beurteilt und benotet. Sie oder er muss eine Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder eine Lehrkraft des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen sein, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht und zur Prüfung in der Sekundarstufe II berechtigt ist. Wurde die Berechtigung zum Unterricht in dem Fach in der Sekundarstufe II durch eine Weiterbildung erworben, bedarf es für die Übernahme der Prüfungsfunktion einer gesonderten Genehmigung durch die Schulaufsicht. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Prüfung für eine vorhandene Lerngruppe sonst nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist, kann die Schule mit Genehmigung der Schulaufsicht eine andere fachkundige Lehrkraft mit der Übernahme der Prüfungsfunktion betrauen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer der sechs Noten nach § 8 Absatz 2, die in Worten anzugeben ist. Die Notentendenz wird durch die einfache Punktzahl in Klammern dahinter vermerkt.

(2) Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthografische Regeln oder bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen. In Fächern, in denen Grammatik und Orthografie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwerwiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.

(3) Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter eigenständig korrigiert und benotet. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter ist eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission bestimmte Lehrkraft; sie oder er muss eine Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder eine Lehrkraft des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen sein, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht und zur Prüfung in der Sekundarstufe II berechtigt ist. Wurde die Berechtigung zum Unterricht in dem Fach in der Sekundarstufe II durch eine Weiterbildung erworben, bedarf es für die Übernahme der Prüfungsfunktion einer gesonderten Genehmigung durch die Schulaufsicht. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Prüfung für eine vorhandene Lerngruppe sonst nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist, kann die Schule mit Genehmigung der Schulaufsicht eine andere fachkundige Lehrkraft mit der Übernahme der Prüfungsfunktion betrauen. Die Schulaufsichtsbehörde muss eine Lehrkraft eines anderen Gymnasiums oder einer anderen Gemeinschaftsschule zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestimmen, wenn eine ausreichend qualifizierte Lehrkraft nicht zur Verfügung steht oder andere wichtige Gründe es nahelegen.

(4) Bei abweichender Benotung einer Arbeit durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter legt die Abiturprüfungskommission Note und Punktzahl fest. Sie kann eine weitere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung in diesem Fach zur Beratung heranziehen. Kommt eine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl nicht zustande, setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis fest.

(5) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorgelegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Benotung aufheben und neu festsetzen. Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Erlass fachbezogene Richtlinien für die Bewertung festlegen.

(6) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann vor der Bekanntgabe der Benotung an die Schülerinnen und Schüler in die Prüfungsarbeiten und die zugehörigen Gutachten Einsicht nehmen. Wenn kein Klassenverband besteht, nimmt die Fachlehrkraft des Profulfachs als Tutorin oder Tutor die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler wahr, sofern die Schule nicht eine andere Lehrkraft damit beauftragt.

§ 14

Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen

(1) Ist eine moderne Fremdsprache als Kernfach oder Profulfach schriftliches Prüfungsfach, besteht nach Vorgabe der Schulaufsichtsbehörde die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil (Sprechprüfung).

(2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert in der Regel 270 Minuten. § 12 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 13 gelten entsprechend.

(3) Die Sprechprüfung ist eine Partnerprüfung, an der zwei Prüflinge teilnehmen sollen. Sie dauert etwa 10 Minuten je Prüfling und wird von einem Fachausschuss bestehend aus der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer abgenommen. § 17 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Nach jeder Sprechprüfung bewertet der Fachausschuss die erbrachte Prüfungsleistung. Kommen die Ausschusssmitglieder nicht zu gemeinsamer Note und Punktwert, setzt die Prüferin oder der Prüfer das Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der Argumente der Schriftführerin oder des Schriftführers fest. Für die Teilnahme und Anwesenheit Dritter an der Sprechprüfung gilt § 20 entsprechend.

(5) Für das gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 in die Gesamtqualifikation einfließende Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung in der modernen Fremdsprache werden der schriftliche Teil mit 80 Prozent und die Sprechprüfung mit 20 Prozent gewichtet.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde legt fest, in welchen modernen Fremdsprachen eine Sprechprüfung stattfindet. Sie bestimmt die Prüfungstermine und erlässt weitere zentrale Vorgaben zur Prüfungsdurchführung und zu Prüfungsmaßstäben.

Abschnitt 3

Weitere Abiturprüfung (vierte und fünfte Prüfung)

§ 15

Ende der Unterrichtszeit, Zulassung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für das Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und den Termin für die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase fest.

(2) Am Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase sowie zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung (§ 16 Absatz 1) prüft die Abiturprüfungskommission jeweils, ob die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 25 bis 27 erfüllen kann. Bei Schülerinnen und Schülern, die diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitzuteilen. Schülerinnen und Schüler, die die in Satz 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen können, werden zur Teilnahme an der weiteren Abiturprüfung zugelassen.

§ 16

Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungsfächer

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer werden den Prüflingen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder durch ein von ihr oder ihm be-

auftragtes Mitglied mindestens eine Woche, jedoch frühestens am sechsten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung mitgeteilt. Der Sonnabend wird nicht als Unterrichtstag gezählt. Bewegliche Ferientage bleiben für die Frist nach Satz 1 unbeachtlich.

(2) Nach Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Aushändigung der Zeugnisse für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist den Prüflingen Gelegenheit zu geben, sich durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer beziehungsweise die Tutorin oder den Tutor und die Prüferin oder den Prüfer beraten zu lassen, insbesondere über die Auswahl mündlicher Prüfungen. Die Beratung darf sich nicht auf spezielle Inhalte der Prüfungsaufgaben beziehen.

(3) In den schriftlich geprüften Fächern finden mündliche Prüfungen nur auf Antrag des Prüflings statt. Der Prüfling hat den Antrag innerhalb der beiden ersten Unterrichtstage nach Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zu stellen. Die Entscheidung des Prüflings ist verbindlich.

§ 17 Fachausschuss

(1) Für jede mündliche Prüfung und jede Präsentationsprüfung wird ein Fachausschuss gebildet. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. eine Prüferin oder ein Prüfer,
3. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer.

Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Satz 2 ersetzen. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch Lehrkräfte eines anderen Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule zu Mitgliedern eines Fachausschusses gemäß Satz 2 bestellen.

(2) Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem bestimmte, an der Schule tätige Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die zum Unterricht und zur Prüfung in der Sekundarstufe II berechtigt ist, es sei denn, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde ersetzt durch Beitritt zum Fachausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Prüferin oder Prüfer soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase oder beim Kolloquium die betreuende Lehrkraft sein. Sie oder er soll eine Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder eine Lehrkraft des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen sein, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht und zur Prüfung in der Sekundarstufe II berechtigt ist. Wurde die Berechtigung zum Unterricht in dem Fach in der Sekundarstufe II durch eine Weiterbildung erworben, bedarf es für die Übernahme der Prüfungsfunktion einer gesonderten Genehmigung durch die Schulaufsicht. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Prüfung für eine vorhandene Lerngruppe sonst nicht in zumutbarer Weise durchführbar ist, kann die Schule mit Genehmigung der Schulaufsicht eine andere fachkundige Lehrkraft mit der Übernahme der Prüfungsfunktion betrauen. Im Falle der Verhinderung bestimmt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission eine andere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für dieses Fach zur Prüferin oder zum Prüfer.

(4) Schriftführerin oder Schriftführer sind Lehrkräfte des Lehramtes an Gymnasien oder Lehrkräfte des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die in dem jeweiligen Fach zum Unterricht und zur Prüfung in der Sekundarstufe II berechtigt sind. Im Ausnahmefall können auch andere

fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission berufen. Auf Beschluss der Abiturprüfungskommission kann im begründeten Ausnahmefall auf die Berufung einer Fachbeisitzerin oder eines Fachbeisitzers verzichtet werden.

(5) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Nur die Mitglieder des Fachausschusses sind stimmberechtigt; sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes. Gegen die Entscheidungen des Fachausschusses kann dessen Vorsitzende oder Vorsitzender Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Abiturprüfungskommission.

§ 18

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Vorbereitung schriftlich vorgelegt werden. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die Aufgaben, die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgaben werden den Mitgliedern des Fachausschusses drei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt und richten sich nach den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer für die Oberstufe. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Leistungsnachweise der Qualifikationsphase oder der schriftlichen Prüfung sein. Sie darf sich nicht auf Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Für die Durchführung von Nachteilsausgleich und die Gewährung von Notenschutz gelten § 16 Absatz 3 SchulG und die aufgrund von § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 SchulG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Zur Vorbereitung darf der Prüfling nur das von der Schule gestellte Papier und die genehmigten Hilfsmittel benutzen. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Mit Genehmigung der Abiturprüfungskommission darf die Vorbereitungszeit auf höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn dies für experimentelle oder gestalterische Aufgaben notwendig ist. Bei experimentellen Aufgaben übernimmt eine fachkundige Lehrkraft die Aufsicht und achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(4) Der Prüfling behandelt die ihm gestellten Aufgaben in selbst gewählter Reihenfolge zunächst in freiem Vortrag, bei dem er seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen kann. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll er ergänzende oder weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sowie im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 3 die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission und die Schulleiterin oder der Schulleiter können in die Prüfung eingreifen. Sie achten darauf, dass beide Aufgaben in angemessenem Umfang geprüft werden. Wenn der Verlauf der Prüfung es nahelegt, kann die oder der Vorsitzende des Fachausschusses zulassen, dass sich auch andere Mitglieder am Prüfungsgespräch beteiligen.

§ 19

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Nach jeder mündlichen Prüfung berät der Fachausschuss über Note und Punktwert. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt zunächst eine Note vor, die protokolliert wird. Andere fachkun-

dige Lehrkräfte, die bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, können von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses über ihre Beurteilung der mündlichen Leistung befragt werden. Nach der Beratung gibt jedes Mitglied, beginnend mit der Prüferin oder dem Prüfer, seine endgültige Bewertung in Note und Punktzahl an.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der nach Absatz 1 Satz 4 mit Mehrheit der Mitglieder festgesetzte Punktwert. Kommt diese für einen bestimmten Punktwert nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis der Prüfung fest.

(3) Im Ausnahmefall können dem Prüfling auf Vorschlag des Fachausschusses und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder auf deren oder dessen Vorschlag neue Aufgaben gestellt werden.

§ 20

Teilnahme und Anwesenheit Dritter an den mündlichen Prüfungen

(1) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen in den Fachausschüssen teilnehmen.

(2) Bei der mündlichen Abiturprüfung können bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sowie bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase anwesend sein, wenn der Prüfling eingewilligt hat und kein Ausschlussgrund nach § 81 des Landesverwaltungsgesetzes vorliegt.

(3) Mit Zustimmung der Abiturprüfungskommission oder auf Einladung der Schulaufsichtsbehörde können Lehrkräfte anderer Schulen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und die Lehrkräfte können auch in den Beratungen über die Prüfungen anwesend sein.

§ 21

Präsentationsprüfung

(1) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe für die Präsentation so, dass sie oder er vier Schulwochen Zeit zur Bearbeitung hat. Die Präsentationsprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Spätestens zehn Tage vor dem Kolloquium muss eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation mit allen Präsentationsinhalten der Prüferin oder dem Prüfer übergeben werden. Sie ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums. Das Kolloquium findet vor dem Fachausschuss statt.

(3) Die Präsentationsprüfung gliedert sich in die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und das Kolloquium. Die selbstständige Präsentation umfasst höchstens 10 Minuten, das Kolloquium mindestens 20 Minuten.

(4) § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 20 finden entsprechende Anwendung.

§ 22

Durchführung der besonderen Lernleistung

(1) Eine besondere Lernleistung kann entweder als eine der Leistungen des Blocks I gemäß § 26 Absatz 1 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 27 (Block II) ins Abitur eingebracht werden. Die Arbeit an der besonderen Lernleistung wird von einer Lehrkraft des Abendgymnasiums betreut. Die Arbeit ist auf ein Jahr begrenzt. Die Schule legt den Abgabetermin

fest. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden. Lässt sich die besondere Lernleistung einem Aufgabenfeld zuordnen, gilt sie gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 als Abiturprüfungsfach.

(2) Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen, die im Rahmen von Bundeswettbewerben erbracht werden, wird durch Erlass geregelt.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig; die individuelle besondere Lernleistung kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen und in eine individuelle besondere Lernleistung münden.

§ 23

Bewertung der besonderen Lernleistung

(1) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 bis 4 gebildet. Ihm gehört eine Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an. Diese Lehrkraft ist im Kolloquium Schriftführerin oder Schriftführer. Darüber hinaus kann dem Bewertungsausschuss die Hochschullehrkraft angehören, die die Erbringung der besonderen Lernleistung mit betreut hat. Sie nimmt mit beratender Stimme teil. In jedem Fall soll eine Hochschullehrkraft, die eine besondere Lernleistung mit betreut hat, einen Beurteilungsvorschlag formulieren, der in eine Bewertung nach Maßstäben der Hochschule mündet. Die Bestimmungen des § 13 gelten sinngemäß. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die besondere Lernleistung oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

(2) Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abiturprüfung statt. Es dauert 30 Minuten.

(3) Die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Der Ausschuss bezieht den Beurteilungsbeitrag der Hochschullehrkraft bei der Notenfindung ein. Die Bewertung der schriftlichen Dokumentation wird dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Die Teilnoten werden protokolliert, die Gesamtnote wird in freier Notenfindung ermittelt.

(4) Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Stellt die Bewertungskommission fest, dass die besondere Lernleistung nicht selbstständig angefertigt wurde, wird gemäß § 28 Absatz 3 verfahren.

Abschnitt 4

Ergebnis der Abiturprüfung

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungsprüfung

(1) Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Voraussetzungen der §§ 25 bis 27 erfüllt. Vor der Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen wird der Prüfling, sofern er dies wünscht, von der Abiturprüfungskommission angehört.

(2) Vor Abschluss der Sitzung der Abiturprüfungskommission darf den Prüflingen weder das Gesamtergebnis noch ein Teilergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden. Die Beschlussfassung und Mitteilung kann jedoch vorgezogen werden, wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, dass ein Prüfling nicht mehr bestehen kann.

(3) Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission teilt den Prüflingen das Ergebnis der Abiturprüfung mit. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 1. In Abschnitt I des Abiturzeugnisses sind die Bewertungen aller pflichtgemäß unterrichteten Fächer einzutragen, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Ergebnisse weiterer unterrichteter Fächer außerhalb der Unterrichtspflicht. Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in der Summe mindestens 10 Punkte erreicht wurden. Falls Latein- oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Abiturzeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

Anl.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in der Qualifikationsphase ohne bestandene Hochschulreife die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nach erstmals nicht bestandener Abiturprüfung die Schule weiter besuchen will, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück. Die nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die erneute Meldung zur Abiturprüfung muss zwei Schulhalbjahre nach der Meldung zur Abiturprüfung, die nicht bestanden wurde, erfolgen. Maßgebend für den Nachweis bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung sind die Leistungen des wiederholten dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.

Anl.

§ 25

Grundsätze der Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen

1. bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I) und
2. der Abiturprüfung (Block II).

(2) Die Leistungskriterien beider Blöcke müssen unabhängig voneinander erfüllt werden. Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.

(3) Im Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der Umrechnungstabelle in Anlage 3 errechnet. Die Berechnung der Punktzahl in Block I und II erfolgt nach den Berechnungsformeln in Anlage 3.2.

Anl.

§ 26

Berechnung von Block I

(1) In Block I gehen 24 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine besondere Lernleistung sein (§ 22). Die Einzelergebnisse werden nach der Formel in Anlage 3.2 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 20-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.

(2) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren in den Abiturprüfungsfächern und in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass darunter sich befinden

1. zwei Ergebnisse aus einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik),
 2. zwei Ergebnisse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. Ergebnisse aus einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache auf grundlegendem Niveau müssen aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr stammen.
- (3) Die Gesamtpunktzahl in Block I errechnet sich aus der Formel in Anlage 3.2.
- (4) Um auf die Gesamtzahl von 24 Ergebnissen in Block I zu kommen, kann die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schriftlich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

§ 27

Berechnung von Block II

- (1) In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 9 Absatz 3 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine besondere Lernleistung, wenn diese als Einzelergebnis gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Block I eingeht.
- (2) Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 3.2 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden.
- (3) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleistung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung gemäß der Anlage 3.1 im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Bei nicht ganzzahligen Werten wird auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet; das heißt, ab der Dezimalzahl 5 wird aufgerundet, darunter abgerundet.

Anl.

Abschnitt 5

Gemeinsame Bestimmungen

§ 28

Besondere Vorkommnisse

- (1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben geltend machen. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann in Zweifelsfällen vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.
- (2) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling
1. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat,
 2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt,
 3. die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt,
 4. von der Prüfung nach Absatz 3 oder 4 ausgeschlossen wird.
- (3) Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, eine Wiederholung des

betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung der Abiturprüfungskommission fort.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch die Abiturprüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 29 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Abiturprüfungskommission und der Fachausschüsse einschließlich der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport sowie über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Den Niederschriften der Sprechprüfungen, mündlichen Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien vor den Fachausschüssen muss neben dem Verlauf auch die Ermittlung des Ergebnisses nach § 19 Absatz 1 und 2 zu entnehmen sein.

(3) Die Niederschriften sind von den jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführerinnen und Schriftführern, bei schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen.

§ 30 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben, wenn sie die Schule ohne Erreichen der allgemeinen Hochschulreife verlassen. Ihnen wird auf Antrag ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Bei einer Wiederholung des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase gelten die Ergebnisse der Wiederholung. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die Höchstdauer des Besuchs des Abendgymnasiums beansprucht werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase Unterricht hatte und in zehn Schulhalbjahresergebnissen unter Anwendung der Formel in Anlage 5 mindestens 95 Punkte erzielt hat. Darunter müssen

1. mindestens vier Schulhalbjahresergebnisse aus Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau mit mindestens 20 Punkten der einfachen Wertung, davon mindestens zwei mit je fünf Punkten in einfacher Wertung, und
2. insgesamt sechs Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je fünf Punkten in einfacher Wertung sein.

(3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Schulhalbjahresergebnissen müssen jeweils zwei enthalten sein in:

1. Deutsch und
2. Mathematik und
3. einer Fremdsprache und
4. einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes oder
5. einer Naturwissenschaft.

Ein Schulhalbjahresergebnis muss aus dem Profulfach stammen.

Anl.

Anl.

(4) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungen werden eine Gesamtpunktzahl und eine Durchschnittsnote N nach Anlage 5 ermittelt; mindestens 95, höchstens 285 Punkte sind zu erzielen. Eine Punktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Anl.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen.

(6) Auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, bleibt der verpflichtende Unterricht nach den §§ 4 und 5 unberührt.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen nur Fächer zur Feststellung der Fachhochschulreife herangezogen werden, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Bei Rücktritt am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase setzt der Erwerb der Fachhochschulreife die Wiederholung des ganzen Schuljahres voraus, bei späterem Rücktritt ist ihr Erwerb bereits nach einem wiederholten Schulhalbjahr möglich.

(8) Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Zeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Fachanforderungen und Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

§ 31

Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr (Freiwilligendienst), den freiwilligen Wehrdienst, den Wehr- oder Ersatzdienst oder den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden. Diese Leistungen und Dienste können auch vor dem schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben worden sein und angerechnet werden.

§ 32

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33

Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2023/24 im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, gelten mit Ausnahme des § 1 Absatz 5 ausschließlich die Vorschriften

der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) vom 4. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung am 11. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 48, 49), in der am 30. Juli 2023 geltenden Fassung.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2023

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage 1 (zu § 24 Absatz 4 AGVO)

Musterentwurf für das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name

Vorname(n) Name

geb. am *tt.mm.jjjj* in *Geburtsort*, wohnhaft in *Wohnort*, hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung am *tt.mm.jjjj* unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) vom 26. Juni 2023.

Zeugnis für *Vorname Name*

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q 1.1	2. Halbjahr Q 1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q 2.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch, KF				
Englisch				
Französisch				
Latein				
<i>Ggf. weitere Fremdsprache</i>				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik, KF				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Ohne Aufgabenfeld-Zuordnung:				
Profilseminar				
Besondere Lernleistung:	<i>Bei Einbringung in Block I: Ergebnis der bes. Lernleistung</i>			
<i>Ggf. Thema</i>				

Zeugnis für *Vorname Name*

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Form	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
<i>Erstes Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Zweites Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Drittes Prüfungsfach</i>	schriftlich			
<i>Viertes Prüfungsfach</i>	mündlich / Präsentation			
<i>Ggf. fünftes Prüfungsfach</i>	mündlich / besondere Lernleistung			

Besondere Lernleistung:	<i>Bei Einbringung in Block II: Ergebnis der bes. Lernleistung</i>
<i>Ggf. Thema</i>	<i>Ggf. Zuordnung zu Fach/Aufgabenfeld</i>

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I

Punktsumme E I aus den Halbjahresergebnissen, ggf. einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung (mindestens 200 Punkte, höchstens 600 Punkte).

Punktzahl

Berechnung: $E I = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Block II

Punktsumme E II aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern (mindestens 100 Punkte, höchstens 300 Punkte).

Punktzahl

Berechnung bei

- vier Prüfungen: $E II = 5 \cdot PF1 + 5 \cdot PF2 + 5 \cdot PF3 + 5 \cdot PF4$

- fünf Prüfungen: $E II = 4 \cdot PF1 + 4 \cdot PF2 + 4 \cdot PF3 + 4 \cdot PF4 + 4 \cdot PF5$

Gesamtpunktzahl

(mindestens 300 Punkte, höchstens 900 Punkte).

Punktzahl

Durchschnittsnote

(in Ziffern und Buchstaben)

*Durchschnittsnote in Ziffern
Durchschnittsnote in Textform*

Zeugnis für *Vorname Name*

Fremdsprachen

Fach	Jahrgangsstufen von ... bis	Niveau (GER)
<i>Sprache</i>	bis	<i>z. B. B2</i>

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des _____ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen

Text

Die allgemeine Hochschulreife (Abiturprüfung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Vorname Name hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, tt.mm.jjjj

Dienstsiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin / Schulleiter

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Kernfächer sind mit „KF“ gekennzeichnet. Das Profulfach ist mit „PF“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Für die Umrechnung des Punktesystems in die 6-Noten-Skala gilt der folgende Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 2 (zu § 24 Absatz 5 AGVO)

Musterentwurf für das Abgangszeugnis

Name und Ort der Schule

Abgangszeugnis

__es Jahr der Qualifikationsphase - Schuljahr *jjjj/jj* - __. Halbjahr

Vorname Name

Vorname(n) Name

geb. am *tt.mm.jjjj* in *Geburtsort*, wohnhaft in *Wohnort*, besuchte das dieses Zeugnis ausstellende Abendgymnasium vom *tt.mm.jjjj* bis zum *tt.mm.jjjj*.

Die Verweildauer in der Oberstufe betrug __ Halbjahre.

Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q1.1	2. Halbjahr Q1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q2.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch, KF				
Englisch				
Französisch				
Latein				
<i>Ggf. weitere Fremdsprache</i>				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				

Zeugnis für: *Vorname Name*

Schuljahr *jjjj/jjjj* - __. Schulhalbjahr

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q1.1	2. Halbjahr Q1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q2.2
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:				
Mathematik, KF				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Ohne Aufgabenfeld-Zuordnung:				
Profilseminar				

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des _____ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen

Text

Ort, tt.mm.jjjj

Dienstsiegel

Schulleiterin / Schulleiter

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Kernfächer sind mit „KF“ gekennzeichnet. Das Profulfach ist mit „PF“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Für die Umrechnung des Punktesystems in die 6-Noten-Skala gilt der folgende Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Anlage 3 (zu § 25 Absatz 3 Satz 2 AGVO)

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 i. d. F. vom 16. März 2023

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 3.1 (zu § 27 Absatz 3 AGVO)

Bildung des Prüfergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)
nach Multiplikation

5 Prüfungsfächer (Faktor 4)

	Ergebnis der mündlichen Prüfung																
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	0	0	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20
	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23
	2	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25
	3	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28
	4	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31
	5	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33
	6	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36
	7	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39
	8	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41
	9	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44
	10	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47
	11	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49
	12	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52
	13	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55
	14	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57
	15	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57	59	60

4 Prüfungsfächer (Faktor 5)

	Ergebnis der mündlichen Prüfung																
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Ergebnis der schriftlichen Prüfung	0	0	2	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25
	1	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28
	2	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32
	3	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35
	4	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38
	5	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42
	6	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45
	7	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48
	8	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52
	9	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55
	10	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58
	11	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62
	12	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65
	13	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68
	14	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72
	15	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72	73	75

Anlage 3.2 (zu §§ 25 Absatz 3 Satz 3, § 26 Absatz 1 und 3, 27 Absatz 2 AGVO)**Berechnung der Gesamtqualifikation**

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.¹

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr werden bei einfacher Gewichtung von 24 Schulhalbjahresergebnissen maximal $24 \times 15 = 360$ Punkte erreicht. Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist die Punktsumme mit dem Faktor $40/24$ zu multiplizieren.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

¹ Ziffer 9 der „Vereinbarung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 i. d. F. vom 16. März 2023)

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungen:

$$E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$$

- bei fünf Prüfungen:

$$E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$$

Dabei sind:

$E II$ = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

Anlage 4 (zu § 30 Absatz 1 AGVO)

Musterentwurf für das Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der Fachhochschulreife

(schulischer Teil)

Vorname Name

Vorname(n) Name

geb. am *tt.mm.jjjj* in *Geburtsort*, wohnhaft in *Wohnort*, hat in der gymnasialen Oberstufe im ___*ten* und ___*ten* Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Hiermit wird der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

Durchschnittsnote in Ziffern
Durchschnittsnote in Textform

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
- die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) vom 26. Juni 2023.

Zeugnis für *Vorname Name*

Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr Q1.1	2. Halbjahr Q1.2	3. Halbjahr Q2.1	4. Halbjahr Q2.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch, KF				
Englisch				
Französisch				
Latein				
<i>Ggf. weitere Fremdsprache</i>				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geographie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:				
Mathematik, KF				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Ohne Aufgabenfeld-Zuordnung:				
Profilseminar				

Zeugnis für *Vorname Name*

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme E aus den Halbjahresergebnissen
(mindestens 95 Punkte, höchstens 285 Punkte).

Punktzahl

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Durchschnittsnote

Durchschnittsnote

Fremdsprachen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des _____ gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen

Text

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Ort, tt.mm.jjjj

Dienstsiegel

Tutorin / Tutor [bzw.]
Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Kernfächer sind mit „KF“ gekennzeichnet. Das Profulfach ist mit „PF“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Für die Umrechnung des Punktesystems in die 6-Noten-Skala gilt der folgende Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 12 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 i. d .F. vom 16. März 2023

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 - \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. April 2023 – III 312

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben insbesondere der Grundschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern tragfähige Grundlagen im mathematischen Kompetenzbereich zu vermitteln. Die Unterrichtsgestaltung im Fach Mathematik der Grundschule trägt in besonderem Maße den unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfortschritten Rechnung, z. B. durch veranschaulichende und aktiv-entdeckende Lehr- und Lernformen (Prävention). Besondere Bedeutung kommt gerade in der Mathematik dem frühen Erfassen der individuellen Fähigkeiten zu (auch der Vorläuferfähigkeiten mathematischen Denkens). Wesentlich ist ferner eine kontinuierliche, prozessbegleitende Beobachtung der Entwicklung mathematischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den verschiedenen Stufen sowie eine früh einsetzende, geeignete und wirksame individuelle Förderung bei Lernschwierigkeiten (Intervention). Bei einer erheblichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern ist der Schulerfolg durch besondere, anhaltende Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln stark beeinträchtigt (Rechenschwäche). Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, den schulischen Umgang mit diesen Lernschwierigkeiten in Mathematik zu regeln, den Beeinträchtigungen so weit wie möglich entgegen zu wirken sowie Ängsten, Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen. Ausgenommen von den Bestimmungen sind Schülerinnen und Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit den Schwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ festgestellt wurde.

2. Diagnostischer Prozess

2.1 Erkenntnisse aus dem vorschulischen Bereich werden - so weit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich - für den Anfangsunterricht im Fach Mathematik einbezogen. Es wird empfohlen, bei Schuleintritt den Lernstand bezüglich elementarer mathematischer Fähigkeiten zu erheben.

2.2 Zentral ist die prozessbegleitende Beobachtung und deren Dokumentation ab Schuleintritt und insbesondere in der Eingangsphase der Grundschule, um Schwierigkeiten und Verzögerungen in den Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken.

2.3 Zeigen die Beobachtungen, Fehler- und Denkanalysen sowie Lernstandserhebungen bzw. Leistungsmessungen oder geben Eltern begründete Hinweise, dass zurückliegend erarbeitete mathematische Grundvorstellungen, Inhalte und Techniken bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht gesichert sind, muss der diagnostische Prozess ergänzt und objektiviert werden durch standardisierte oder informelle Verfahren. Für den diagnostischen Prozess sind die Materialien von Mathe macht stark – Grundschule oder ähnliche Materialien zu nutzen. Lehrkräfte des Förderzentrums können hinzugezogen werden. Eine Beteiligung des schulpsychologischen Dienstes im Rahmen des diagnostischen Prozesses kann im Einvernehmen mit den Eltern (schriftliche Einwilligung) erfolgen.

2.4 Von einer Rechenschwäche im Sinne dieses Erlasses ist auszugehen, wenn sich nach Durchführung der in Ziff. 2.3 bezeichneten Verfahren ergibt, dass die mathematischen Grundvorstellungen und Lösungsstrategien der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erheblich unter dem Niveau liegen, das für ihre bzw. seine Jahrgangsstufe maßgeblich ist. Dasselbe gilt, wenn die Ergebnisse von standardisierten Tests unterdurchschnittlich ausfallen. Es sind jedoch keine Testverfahren vorgeschrieben und keine entsprechenden Werte zugrunde gelegt, die dann eine Rechenschwäche bescheinigen.

3. Interventionen

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Aufbau adäquater Lösungsstrategien und mathematischer Grundvorstellungen dauerhaft den Anschluss an die Lerngruppe erlangt.

3.1 Lernplan

Bei Vorliegen einer Rechenschwäche wird frühzeitig auf der Basis der unter Ziff. 2.3 ermittelten Lernausgangslage ein differenzierter Lernplan erstellt. Zuständig ist gem. § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG die Klassenkonferenz. Im Lernplan werden neben den Fördermaßnahmen im engeren Sinne (Ziff. 3.2) auch weitere pädagogische Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung (Ziff. 3.3) sowie Maßnahmen bezüglich der Beurteilung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen in der Grundschule (Ziff. 4.2) schriftlich dokumentiert. Dazu können Dokumentationsformen für die Schülerleistungen, wie sie in den Heften Mathe macht stark - Grundschule abgedruckt sind, verwendet werden.

3.2 Fördermaßnahmen

Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler individuell entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden klassen- und jahrgangsübergreifend oder in anderen organisatorischen Einheiten.

3.3 Besondere pädagogische Maßnahmen

Zu den Elementen der individuellen Förderung und den pädagogischen sowie methodisch-didaktischen Handlungsmöglichkeiten gehören auch besondere Maßnahmen, die in der Unterrichtssituation insbesondere an der jeweiligen Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers anknüpfen, unterrichtsorganisatorische oder – inhaltliche Veränderungen umfassen, Hilfsmittel bereitstellen und differenzierte Aufgabenstellungen (auch bei Hausaufgaben) ermöglichen.

4. Leistungsbewertung in der Grundschule

4.1 Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche unterliegen den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung.

4.2 Es kann in der Grundschule im Rahmen eines Lernplans die Regelung getroffen werden, dass Klassenarbeiten statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsentwicklung trotz gezielter Förderung über mindestens drei Monate nicht den Anforderungen entspricht (schwach ausreichend und schlechter) oder gravierende, grundlegende Defizite vor allem in den arithmetischen Kompetenzen erst nach der Eingangsphase erkannt werden.

4.3 Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Lehrkraft für Mathematik.

4.4 Im Zeugnis erhält die Schülerin oder der Schüler eine Note/Leistungsbewertung nach allgemeinem Bewertungsmaßstab. Verbale Angaben und Ergänzungen zur Darstellung der individuellen Leistungsentwicklung und Sachkompetenz sind zulässig, soweit sie sich auf in den Fachanforderungen vorgesehene Teilbereiche des Faches Mathematik beziehen. Die spezifische Entwicklung des Lernstandes muss im Freifeld des Zeugnisses vermerkt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Note im Mathematikunterricht durch ein Kompetenzraster ersetzt werden.

4.5 Die Eltern sind regelmäßig über den Leistungsfortschritt und -stand sowie über die Fördermaßnahmen ihres Kindes zu unterrichten und zu beraten.

5. Sekundarstufe I

5.1 In der Sekundarstufe I können Maßnahmen gemäß Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 gewährt werden, wenn die Leistungen in Mathematik nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechen

(schwach ausreichend und schlechter). Die Maßnahmen sollen gewährt werden, wenn erhebliche Rechenschwierigkeiten im Sinne von Ziff. 2.3 bereits in der Eingangsphase der Grundschule aufgetreten sind, entsprechende grundlegende Defizite erst nach der Eingangsphase erkannt worden sind und die Förderung noch nicht abgeschlossen ist.

5.2 Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Lehrkraft für Mathematik jeweils für das folgende Schulhalbjahr.

5.3 Ziff. 4.4 gilt entsprechend.

6. Allgemeine Bestimmungen

Das IQSH unterstützt die Schulen insbesondere mit Fortbildungen, Beratung sowie Materialien.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

7.2 Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.

Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahr 2024/25

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 22. Juni 2023 - III 321

I. Ziel des Erlasses

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) können die Eltern im Rahmen der von der Schulaufsicht nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen wählen. Dieser Erlass dient der Koordinierung des Verfahrens und der Bekanntgabe verbindlich einzuhaltender Termine. Zudem sollen die Regelungen dieses Erlasses dem grundsätzlichen Recht auf freie Schulwahl auch der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Wirksamkeit verschaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass sie einen Platz an der Schule erhalten, an der ihrem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann.

Nach § 2 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 210), § 3 der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - SAVOGym) vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 168) und §§ 7 und 8 der Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) vom 10. Mai 2017 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 152) sowie nach §§ 5 bis 7 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 8. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 197), jeweils in der aktuellen Fassung, werden die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen wie folgt festgesetzt:

II. Verfahren für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

1. Information der Eltern

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 12. Januar 2024 (§ 8 GrVO) die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.

2. Schulübergangsempfehlung

Nach § 7 GrVO erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 mit dem Zeugnis zum ersten Halbjahr eine schriftliche Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein. Sie besprechen mit den Eltern die Schulübergangsempfehlung und beraten sie hinsichtlich der Wahl der geeigneten Schulart. Die

Grundschulen informieren die Eltern über die Angebote und Bildungsaufträge der weiterführenden Schulen sowie über die An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens.

3. Information der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

In den aufnehmenden Schulen erfolgen Informationsveranstaltungen bis zum 16. Februar 2024. Hier stellen sich die einzelnen Schulen der Schularten mit ihren spezifischen Zielen, Anforderungen und Arbeitsweisen vor.

Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleiterinnen und Schulleitern der Grundschulen die Termine der Informationsveranstaltungen der aufnehmenden Schulen bis zum 8. Januar 2024 mit.

4. Individuelle Beratung der Eltern durch die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Die Schulen ermöglichen auf Wunsch der Eltern eine individuelle Beratung bis zum 16. Februar 2024.

Verpflichtend ist gemäß § 8 GrVO diese Beratung am Gymnasium für diejenigen Eltern, die ihr Kind am Gymnasium anmelden möchten und dessen Schulübergangsempfehlung die Schulart Gymnasium nicht mit einschließt. Die Beratung erfolgt an der Schule, an der das Kind angemeldet werden soll.

5. Anmeldezeitraum

Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 19. Februar bis zum 28. Februar 2024 an. Eine Verkürzung oder Ausweitung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzunehmen: der Anmeldeschein, das Halbjahreszeugnis des vierten Jahrgangs, die Schulübergangsempfehlung sowie der Lernplan der Grundschule, falls erstellt.

III. Verfahren für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. Information der Eltern

Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informieren die Förderzentren die Eltern über die Regelungen zum bevorstehenden Schulwechsel und über die in Frage kommenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder ggf. Förderzentren. Die Eltern äußern gegenüber dem zuständigen Förderzentrum einen Erst-, einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine Schule, die ihr Kind künftig besuchen soll. Die Eltern können die Informationsangebote der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Anspruch nehmen (s. II. 3.); eine Anmeldung dort ist aber nicht erforderlich.

2. Koordinierung

Zuständig für die Koordinierung ist jeweils das Schulamt, das diese Aufgabe ggf. an die Leitung eines Förderzentrums delegieren kann. Die Koordinierung erfolgt in zwei Schritten:

a. Koordinierung von Schulplätzen

Mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der vor Ort vorhandenen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und deren Schulaufsicht werden Kontingente der jeweils von einer Schule aufzunehmenden Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf festgelegt. Grundlage dafür sind insbesondere Informationen der Förderzentren über die Schülerzahl, die bestehenden Förderschwerpunkte und die Elternwünsche bezüglich der weiterführenden Schule sowie ggf. Besonderheiten der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aktuell die Jahrgangsstufe 4 besuchen. Dabei

sind die personenbezogenen Daten der Kinder und Eltern so zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können (Anonymisierung).

b. Koordinierung des individuellen Förderbedarfs

Das zuständige Schulamt oder das zuständige Förderzentrum koordiniert gemäß § 5 Absatz 3 SoFVO den individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes in Bezug auf den vorhandenen Schulplatz, an dem diesem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG am besten entsprochen werden kann. Dabei ist nach Möglichkeit der gemäß Ziffer 1 geäußerte Elternwille maßgeblich zu berücksichtigen. Das zuständige Schulamt informiert nach der insofern erfolgten Ermittlung des geeigneten Schulplatzes die Leiterin oder den Leiter der weiterführenden allgemeinbildenden Schule über die geplante Zuweisung. Die Koordinierung ist vor Beginn des unter II. 5. festgelegten Anmeldezeitraums abzuschließen.

c. Förderausschuss

Sollte im Rahmen der Koordinierung kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden können, wird ein Förderausschuss einberufen und das Verfahren gemäß § 6 SoFVO fortgesetzt.

3. Zuweisung durch das Schulamt

Auf der Grundlage des individuellen Koordinierungsergebnisses wird die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 24 Absatz 3 SchulG durch das Schulamt der Schule zugewiesen, in der ihrem bzw. seinem Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Die Zuweisung erfolgt auch, wenn dem gemäß Ziffer 1 geäußerten Elternwillen entsprochen werden kann. Im Zuweisungsbescheid des Schulamtes wird jeweils darauf hingewiesen, dass die Zuweisung im Einvernehmen mit der für die aufnehmende Schule zuständigen Schulaufsicht erfolgt.

IV. Hinweise zu Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden und einzuhaltenden Terminen:

Termine	Verfahrensschritte
bis zum 08. Januar 2024 (Mo.)	Mitteilung der Termine der Informationsveranstaltungen der aufnehmenden Schulen durch die Schulämter an die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen
bis zum 12. Januar 2024 (Fr.)	Information der Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an den Grundschulen
bis zum 16. Februar 2024 (Fr.)	verpflichtende Einzelberatung zur Schulübergangsempfehlung an den Grundschulen
	Informationsveranstaltungen und individuelle Elternberatungen an den aufnehmenden Schulen
19. Februar (Mo.) bis 28. Februar 2024 (Mi.)	Anmeldungen an den aufnehmenden Schulen
bis zum 06. März 2024 (Mi.)	Aufnahmeentscheidungen der erstgewünschten Schulen

Termine	Verfahrensschritte
06. März 2024 (Mi.)	<ul style="list-style-type: none"> • Versand von Aufnahmebescheiden über die Erstwünsche • Versand von Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im zweiten Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, melden Sie sich bitte bis spätestens zum 12. März 2024 an.“) • Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit zweiter Priorität gewünschten Schulen • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die zuständige Schulaufsicht • Aufnahmeentscheidungen der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen
13. März 2024 (Mi.)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmebescheidungen der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen • Versand von Aufnahmebescheiden der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen • Versand von Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im dritten Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, melden Sie sich bitte bis spätestens zum 19. März 2024 an.“) • Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit dritter Priorität gewünschte Schule • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die zuständige Schulaufsicht
20. März 2024 (Mi.)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeentscheidungen der mit dritter Priorität gewünschten Schulen • Versand von Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden • Weiterleitung aller noch verbliebenen Anmeldeunterlagen an das jeweilige Schulamt der Kreise bzw. kreisfreien Städte und • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens gemäß Vordruck (Anlage) an die zuständige Schulaufsicht
ab 25. März 2024 (Mo.)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der von den Eltern gewünschten Schulart für die Festlegung der zuständigen Schulen durch die Schulämter und • Versand der Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsicht • Nennung der zuständigen Schule durch die zuständige Schulaufsicht
Osterferien 02.-19. April 2024 (Karfreitag: 29. März 2024)	

Hinweis: In jedem Stand des Verfahrens dokumentiert die Schulleiterin oder der Schulleiter den Verbleib der Unterlagen und hält fest, an welche Schule die Anmeldeunterlagen weitergeleitet wurden.

V. Rückmeldebogen an die zuständige Schulaufsicht

Schule

(Name, Anschrift und Telefonnummer)

Stichtag: 20. März 2024

Rückmeldung an die zuständige Schulaufsicht über den Stand des Aufnahmeverfahrens

Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern für den 5. Jahrgang des Schuljahres

Aufnahmekapazität: _____ *)

*) *Es zählt nur die von der Schulaufsicht vorher festgelegte Kapazität.*

angemeldete Kinder:	
aufgenommene Kinder Erstwunsch:	
aufgenommene Kinder Zweitwunsch:	
aufgenommene Kinder Drittwunsch:	
verbleibende freie Plätze:	

Namensgebung ab sofort

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 6. Juni 2023 - III 301

Die Grundschule Burg mit Außenstelle Süderhastedt trägt ab sofort den Namen und die Bezeichnung:

Geestdörper Grundschule – Grundschule des Amtes Burg – St. Michaelisdonn

Namensänderung

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 20. Juni 2023 – III 331

Die Siegfried-Lenz-Schule, Gemeinschaftsschule Handewitt der Gemeinde Handewitt in Handewitt mit Grundschulteil, Förderzentrumteil mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Oberstufe trägt ab 1. August 2023 den Namen und die Bezeichnung

Siegfried-Lenz-Schule, Gemeinschaftsschule Handewitt der Gemeinde Handewitt in Handewitt mit Grundschulteil und Oberstufe.

Das Förderzentrum trägt ab 1. August 2023 den Namen und die Bezeichnung

Förderzentrum Handewitt-Tarp, Förderzentrum Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung der Gemeinde Handewitt in Handewitt.

Notenstufen für Beurteilungen gemäß § 9 Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 16. Juni 2023 – 9750/2023 - III 13

I. Anwendungsbereich

Dieser Erlass findet auf Beurteilungen Anwendung, die auf der Grundlage von § 9 LVO-Bildung erstellt werden und für die keine spezifischen abweichenden Regelungen greifen. Ausgenommen sind damit insbesondere die Beurteilungen anlässlich von Bewerbungen auf die Ausschreibung von Beförderungsmöglichkeiten nach A 14 SHBesO (Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte).

II. Gesamturteil

Die Leistungsbewertung und die Befähigungsbewertung werden mit einem Gesamturteil in einer Note zusammengefasst (§ 9 Abs. 4 LVO-Bildung).

1. Begründung des Gesamturteils

Nach der Darstellung der Leistungs- und Befähigungsbewertung sind die zuvor betrachteten Beurteilungsmerkmale im Rahmen einer abschließenden Begründung zu würdigen und zu gewichten.

2. Notenstufen

Die Notenstufen sind wie folgt definiert:

„**Sehr gut**“ ist die bestmögliche Gesamtbewertung. Sie ist nur Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen die durchschnittlichen Anforderungen in besonderem Maße übertreffen.

„**Gut**“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen die durchschnittlichen Anforderungen übertreffen.

„**Befriedigend**“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen im Allgemeinen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

„**Ausreichend**“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den durchschnittlichen Anforderungen noch entsprechen.

„**Mangelhaft**“ ist Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die bestehenden Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

„**Ungenügend**“ ist nur Lehrkräften zu erteilen, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen nicht entsprechen und auch nicht erkennen lassen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

III. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 1. August 2024 außer Kraft.

Kiel, 16. Juni 2023

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin

Koordinatoren-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (Nachrichtenblatt MBWFK Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 3 des Leitungszeiterlasses (Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren vom 21. Juni 2020, Nachrichtenblatt MBWK Ausgabe Nummer 6/7/2020 Seite 197) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrums in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 255, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Schulamt zu richten.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gemeinschaftsschule Wentorf „Die Schule im Grünen“ Kreis Herzogtum Lauenburg	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Arnesboken-Schule, Grund- und Gemeinschafts- schule mit Förderzentrumsteil in Ahrensböök Kreis Ostholstein Wiederholungsausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) **) A 13 Z (SoS-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination im Förder- zentrumsbereich	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Wilhelm-Wisser- Schule Gemeinschafts- schule in Eutin Kreis Osthol- stein	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 Z (Lehramt an Gemeinschafts- schulen *) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien)	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination der päd- agogischen und organi- satorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahr- gangsstufen 7 bis 10	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Grund- und Gemeinschafts- schule Schacht- Audorf Kreis Rendsburg- Eckernförde	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) ***) A 13 Z (GH-Lehramt)	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegen- heiten	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rends- burg

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundar-
schullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

**) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpäda-
gogik ist erforderlich.

***) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und
Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Klosterhof-Gemeinschaftsschule in Itzehoe Kreis Steinburg	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
Theodor-Storm-Schule Gemeinschaftsschule in Bad Oldesloe Kreis Stormarn	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 14 Z (Lehramt an Gymnasien)	1. Februar 2024	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

Besuchen Sie die Internetseite „Traumberuf Lehrer/in“ unter www.schleswig-holstein.de/mbwfk. Unter „Bewerbung“ finden Sie die aktuellen Stellenausschreibungen online.

Funktionsstellen

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen					
1.1	Dietrich-Bonhoeffer-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Bargteheide Bargteheide	Koordinatorin/Koordinator (m/w/d) für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule oder Gymnasium	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2	Alfred-Nobel-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Geesthacht Geesthacht	Koordinatorin/Koordinator (m/w/d) für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule oder Gymnasium	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.3	Bertha-von-Suttner-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Geesthacht der Stadt Geesthacht Geesthacht	Koordinatorin/Koordinator (m/w/d) für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangstufen 7 und 8 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule oder Gymnasium	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
1.4	Caspar-Voght-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Rellingen Rellingen	Koordinatorin/Koordinator (m/w/d) für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/Sekundarschullehrkräfte Sek. I/ Gemeinschaftsschule oder Gymnasium	bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen maximal A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Gymnasien					
2.1	Eric-Kandel- Gymnasium Ahrensburg	Koordinatorin/Koordinator (m/w/d) für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Unterrichts- und Schulentwicklung sowie Öffentlichkeitsarbeit *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.2	Gymnasium Kronshagen Kronshagen	Leiterin/Leiter (m/w/d) der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2024	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.
Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schulen					
3.1	Dorothea-Schlö- zer-Schule Lübeck	Leitung/Koordination (m/w/d) der Abteilung Berufsfachschule I Gesundheit und Ernährung, Pharmazeutisch-Kaufmännische Angestellte (BS), Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen (BFS III Sozialwesen), Pharmazeutisch-Technische Assistenten/Assistentinnen (BFS III) im Aufbau sowie abteilungsübergreifende Aufgaben; Voraussetzung: Lehramt an berufsbildenden Schulen mit einer Fachrichtung, die an der DSS ausgebildet wird *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Dorothea-Schlözer-Schule Berufliche Schulen der Hansestadt Lübeck Jerusalemberg 1-3 23568 Lübeck
3.2	Gewerbeschule Lübeck Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Lübeck	Leitung/Koordination (m/w/d) der Abteilung Laborberufe / FOS / BOS und weitere abteilungs- und standortübergreifende Aufgaben **)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Gewerbeschule Lübeck Parade 2 23552 Lübeck
3.3	Gewerbeschule Lübeck Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Lübeck	Leitung/Koordination (m/w/d) der Abteilung Nahrungsgewerbe / BFSI (Nahrung) und weitere abteilungs- und standortübergreifende Aufgaben **)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Gewerbeschule Lübeck Parade 2 23552 Lübeck
3.4	Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal Rendsburg	Leitung (m/w/d) der Abteilung Weiterqualifizierende Bildungsgänge II (BFS III, FOS, BOS & BG) sowie multiprofessionelles Team ***)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal Herrenstraße 30-32 24768 Rendsburg

Lehrkräfte im Anstellungsverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrat/Studienrätin) erfüllen.

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das Stellenprofil bei der Dorothea-Schlözer-Schule, Jerusalemberg 1-3 in 23568 Lübeck anfordern.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das Stellenprofil bei der Gewerbeschule Lübeck, Parade 2 in 23552 Lübeck anfordern.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das Stellenprofil beim Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, Herrenstraße 30-32 in 24768 Rendsburg anfordern.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	Matthias-Claudius-Schule Dorfstraße 4-6 24146 Kiel Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 209 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.matthias-claudius-schule-kiel.lernnetz.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
1.2	Grundschule Schilksee Schilkseer Straße 94 24159 Kiel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 143 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-schilksee.lernnetz.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
1.3	Rangenberg-Schule Rangenberg 74-76 23569 Lübeck Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 126 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.rangenberg-schule.de	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck
1.4	Marschenschool an't Wattenmeer Mittelstraße 33 25709 Kronprinzenkoog	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 189 Schülerinnen und Schüler Voraussichtlich wird die Stelle im nächsten Haushaltsjahr auf A 14 Z angehoben.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.marschenschool.amt-marne-nordsee.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5	Grundschule Kuddewörde Möllner Straße 3 22958 Kudde- wörde	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d *) A 13 Z (GH-Lehramt) 179 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. grundschule- kuddewoerde. de	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratze- burg
1.6	Theodor-Momm- sen-Schule mit Außenstelle Tetenbüll Marienstraße 14 25836 Garding Wiederholungs- ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d *) A 14 (GH-Lehramt) 133 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. schule-garding. de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstra- ße 7-11 25813 Husum
1.7	Grundschule an den Salzwiesen Schulweg 3 24217 Schön- berg Wiederholungs- ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d *) A 14 Z (GH-Lehramt) 345 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. gs-schoenberg. de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rie- per-Straße 6 24306 Plön
1.8	Grundschule Owschlag An der Schule 1 24811 Owschlag Wiederholungs- ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d *) A 14 (GH-Lehramt) 121 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. grundschule- owschlag.de	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rends- burg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.9	Schule Neuwerk - Moltkeschule - Moltkestraße 22-24 24768 Rendsburg	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 236 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2024	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-neuwerk-rd.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.10	Landschule an der Eider Schulstraße 6 24582 Wattenbek Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 294 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.landschule-ander-eider.de	Schulamt des Kreises Rendsburg- Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.11	Grundschule Munkbrarup Hau-Weg 1 24999 Wees Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 227 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-munkbrarup.de	Schulamt des Kreises Schleswig- Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.12	Grundschule Immenhorst Glashütter Damm 53b 22850 Norderstedt Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 288 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2024	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.immenhorst.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.13	Grundschule Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm Schulstraße 3 24640 Schmalfeld Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 159 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-schmalfeld-hartenholm.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.14	Fehrs-Schule Fehrsstraße 16 25524 Itzehoe	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 341 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.fehrs-schule.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.15	Grundschule Wiesenfeld Holstenkamp 29 21509 Glinde	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 360 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-wiesenfeld.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommstraße 11 23843 Bad Oldesloe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

2. Förderzentren

2.1	Friedrich-Elvers-Schule Europaschule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen mit Außenstellen und Krankenhausunterricht Friedrich-Elvers-Straße 14 25746 Heide	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 59 Schülerinnen und Schüler intern, 297 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.friedrich-elvers-schule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
-----	---	--	-------------------------------	---	---

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2	Centa-Wulf-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Hans-Koch-Ring 2b 21493 Schwarzenbek Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (SoS-Lehramt) 108 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.förderzentrum-centa-wulf.schwarzenbek.de	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
2.3	Förderzentrum Lernen Nortorf Marienburger Straße 47-49 24589 Nortorf Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 290 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.lernen-nortorf.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
2.4	Peter-Härtling-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Holzredder 12 24837 Schleswig	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (SoS-Lehramt) 177 Schülerinnen und Schüler intern, 6 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.peter-haertling-schule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
2.5	Bramau-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Maienbeeck 11 24576 Bad Bramstedt Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (SoS-Lehramt) 12 Schülerinnen und Schüler intern, 124 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. E-Mail: bramau-schule.bad-bramstedt@schule.landsh.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gemeinschaftsschulen					
3.1	Schleusen-Gemeinschaftsschule Brunsbüttel Kopernikusstraße 5-7 25541 Brunsbüttel	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) A 15 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 Z (Lehramt an Gymnasien) 411 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2024	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gemeinschaftsschule-brunsbuettel.de	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
3.2	Hermann-Neuton-Paulsen-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Schulstraße 11 25849 Pellworm	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien) 97 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-pellworm.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3	Schule am Eiderwald Flintbek Grund- und Gemeinschaftsschule Brückenstraße 24 24220 Flintbek	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 14 Z (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien) 652 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-am-eiderwald.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
3.4	Christian-Timm-Schule Europaschule Kieler Straße 27 24768 Rendsburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 14 Z (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien) 498 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.ctr-rd.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.5	Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf Dorfstraße 60 24790 Schacht-Audorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 14 Z (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien) 706 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-sad.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
3.6	Grund- und Gemeinschaftsschule Leezen Schulstraße 8 23816 Leezen Wiederholungsausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) A 15 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 Z (Lehramt an Gymnasien) 673 Schülerinnen und Schüler	1. Februar 2024	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schulzentrum-leezen.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.7	Gemeinschafts- schule Ossen- moorpark Poppenbütteler Straße 230 22851 Norder- stedt Wiederholungs- ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) A 15 (Lehramt an Gemeinschafts- schulen *) oder A 15 Z (Lehramt an Gym- nasien) 535 Schülerinnen und Schüler	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule an- fordern. Internet: www. gems-ossen- moorpark.lern- netz.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
3.8	Erich Kästner Gemeinschafts- schule mit Ober- stufe - Schule der Stadt Elmshorn Elmshorn	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) bei Vorliegen der laufbahnrecht- lichen Vorausset- zungen maximal A 16 rund 1.130 Schü- lerinnen und Schü- ler	1. August 2024	Bewerberinnen und Bewerber mit der Befä- higung für das Lehramt Grund- und Hauptschu- le, Realschule/ Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I / Gemein- schaftsschule oder Gymnasi- um Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein de- tailliertes Schul- profil im MBWFK bei III 363 anfor- dern.	Ministerium für Allgemeine und Berufli- che Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundar-
schullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gymnasien					
4.1	Gymnasium Marne Marne	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 15 Z	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern. Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
4.2	Friedrich-Schiller-Gymnasium Preetz Wiederholungsausschreibung	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor (m/w/d) A 16 rund 700 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil im MBWFK bei III 363 anfordern.	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie auf Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Haupt schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Stelle für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften dürfen bei der ersten Ausschreibung nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen (§ 39 Absatz 3 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin.

Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsportal/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete*

Im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

für eine Lehrkraft (m/w/d) bis zur Besoldungsgruppe A 13 SHBesG

eine Abordnungsstelle im Umfang einer halben Stelle im Büro der Ministerin und der Staatssekretäre für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Über uns

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) ist zuständig für Schulaufsicht, Unterrichtsversorgung, DigitalPakt, Qualitätssicherung, Ganztagschulen, Inklusion, Lehrerbildung, Schulrecht, Privatschulfinanzierung, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Kulturförderung.

Ihre Aufgaben

- Entwicklung einer zielgruppenorientierten Ansprache von Lehramtsstudierenden und Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zur Reichweitenerweiterung der Informationen von MBWFK und IQSH,
- Entwicklung und Produktion von Podcasts und Videoformaten zur Informationsvermittlung über Schulentwicklungsprojekte,
- Contentproduktion mit peer-to-peer Ansprache,
- Unterstützung der Pressestelle bei der Erstellung redaktioneller Inhalte, die schulische Abläufe für die Öffentlichkeit erläutern.

Das bringen Sie mit

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein,
- Befähigung für das Lehramt einer Laufbahn an allgemeinbildenden Schulen für die Sekundarstufe I,
- Medien- und Moderationserfahrung,
- Erfahrung als nebenamtliche Studienleitung,
- Erfahrungen im Bereich der Audio- und Videocontent Produktion.

Zudem wäre wünschenswert:

- sicherer Umgang mit moderner Informationstechnik,
- Fähigkeit und Bereitschaft zu selbstständigem Arbeiten,
- gute kommunikative Kompetenz und Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck.

Wir bieten Ihnen

- ein gemeinwohlorientiertes Aufgabenspektrum,
- ein kollegiales Arbeitsklima,
- vielseitiges Angebot an Fortbildungen,
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Möglichkeit, mobil und flexibel zu arbeiten,

- ein vielseitiges betriebliches Gesundheitsmanagement,
- eine gute Anbindung an die ÖPNV.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Personen mit einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir möchten die Vielfalt der Biographien und Kompetenzen in der Landesverwaltung fördern. Deshalb begrüßen wir Bewerbungen, unabhängig von Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter sowie sexueller Identität.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Gleiches gilt für Menschen mit Kenntnissen in niederdeutscher, friesischer oder dänischer Sprache.

Wir streben in allen Beschäftigtengruppen eine chancengleiche Beteiligung von Frauen an. Daher werden Frauen im Falle einer Unterrepräsentation bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Jetzt bewerben!

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** auf dem Dienstweg an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 115, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: Bewerbung@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren stehen Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ, E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2391 sowie die Personalsachbearbeiterin Melina Elaine Frädriich, E-Mail: MelinaElaine.Fraedriich@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2296 gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Pressesprecher des Büros der Ministerin und Staatssekretäre, Herrn David Ermes, E-Mail: David.Ermes@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-5805.

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete*

Im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Abordnungsstelle für eine Lehrkraft (m/w/d) bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

in der Abteilung III 3 „Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung“ im Referat 34 „Berufliche Bildung, Berufliche Orientierung, Aufsicht Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung SHIBB“ für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Über uns

Wir sichern Bildung für unseren Nachwuchs, Schulqualität - gute Schulen für den echten Norden. Schulische Bildung ist eine Kernaufgabe der Landesregierung und eine Investition in die Zukunft unseres Landes. Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (kurz MBWFK) ist die zuständige Behörde für Schulaufsicht, Unterrichtsvorsorgung, Qualitätssicherung, Ganztagschulen, Inklusion, Lehrerbildung, Schulrecht, Privatschulfinanzierung, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Kulturförderung.

Ihre Aufgaben

- Umsetzung von Projektvorhaben des Landeskonzpts Entrepreneurship Education,
- Gestaltung von Netzwerken,
- Zusammenarbeit mit weiteren Querschnittsthemen,
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern,
- Länderübergreifender Austausch,
- Pflege und Gestaltung der Website www.wir-unternehmen-was.sh.

Das bringen Sie mit

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst des Landes Schleswig-Holsteins,
- Befähigung für das Lehramt an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen,
- Langjährige Erfahrung in der schulischen Umsetzung von Entrepreneurship Education Projekten,
- Hohes Fachwissen im Themenfeld Entrepreneurship Education.

Zudem wäre wünschenswert:

- Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung und des Arbeitsorts,
- Bereitschaft zur Mobilität,
- Kommunikative Fähigkeiten,
- Sicherer Umgang mit den gängigen Office Anwendungen.

Wir bieten Ihnen

- ein vielfältiges und gemeinwohlorientiertes Aufgabenspektrum,
- ein kollegiales Arbeitsklima,
- ein vielseitiges Angebot an Fortbildungen,
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Möglichkeit, mobil und flexibel zu arbeiten,
- ein vielseitiges betriebliches Gesundheitsmanagement,
- eine gute Anbindung an den ÖPNV.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Personen mit einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir möchten die Vielfalt der Biographien und Kompetenzen in der Landesverwaltung fördern. Deshalb begrüßen wir Bewerbungen, unabhängig von Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter sowie sexueller Identität.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Gleiches gilt für Menschen mit Kenntnissen in niederdeutscher, friesischer oder dänischer Sprache.

Wir streben in allen Beschäftigtengruppen eine chancengleiche Beteiligung von Frauen an. Daher werden Frauen im Falle einer Unterrepräsentation bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Jetzt bewerben!

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 115, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: bewerbung@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren stehen Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ, E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2391 sowie die Personalsachbearbeiterin Melina Elaine Frädriich, E-Mail: MelinaElaine.Fraedrich@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2296 gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Leiter des Referats III 34, Herr Christian Buske, E-Mail: Christian.Buske@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-5916.

Leitung des Regionalwettbewerbs Jugend forscht/Schüler experimentieren in Kiel

Jugend forscht ist Deutschlands bekanntester Nachwuchswettbewerb. Ziel ist, Kinder und Jugendliche für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern und Talente zu fördern.

Für den östlichen Teil des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. Februar 2024 die Tätigkeit der

Leitung des Regionalwettbewerbs Jugend forscht/Schüler experimentieren in Kiel

mit einer Lehrkraft aller Lehrämter (bis A 14) zu besetzen. Die Beauftragung erfolgt zunächst für sechs Schuljahre. Für diese Tätigkeit werden zwei Ausgleichsstunden (eine Ausgleichsstunde entspricht dem Zeitwert von 70 Zeitstunden pro Schuljahr) vergeben. Die Regionalwettbewerbsleitung erfolgt in direkter Zusammenarbeit mit der Stiftung Jugend forscht e. V. und umfasst folgende Aufgabenfelder:

- Leitung des Regionalwettbewerbs Jugend forscht/Schüler experimentieren in Kiel in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Kiel als Regionalpateninstitution und Veranstalterin;
- Zusammenarbeit mit den anderen Jugend forscht-Akteuren in Schleswig-Holstein, insbesondere der Landeswettbewerbsleitung, den Regionalwettbewerbsleitungen Heide, Elmshorn und Geesthacht, dem Botschafter und der Sponsorpoolverwalterin sowie der Geschäftsstelle der Stiftung Jugend forscht e. V.;

- Aufbau und Förderung regionaler Netzwerke von Lehrkräften, die sich für den Wettbewerb Jugend forscht/Schüler experimentieren engagieren oder daran interessiert sind;
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, die bereits Wettbewerbsprojekte betreuen oder Interesse an einer Projektbetreuungstätigkeit haben;
- Ansprechperson für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schülern bei Fragen rund um den Wettbewerb.

Es werden gute organisatorische und kommunikative Kompetenzen erwartet. Flexibilität und Interesse an der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sind ebenso Voraussetzung wie Engagement und Erfahrungen im MINT-Bereich. Erforderlich ist die Lehrbefähigung in einem der Fächer Mathematik, Informatik, Technik oder einem naturwissenschaftlichen Fach.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Gerhard Kirschstein, III 214, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: Gerhard.Kirschstein@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Kreisfachberatung Niederdeutsch im Kreis Pinneberg

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein*

Im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist zum 1. Februar 2024 die Stelle einer **Kreisfachberatung Niederdeutsch** für sechs Jahre im Kreis Pinneberg zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Kontakt zu den Niederdeutsch-Beauftragten der Schulen herstellen und pflegen
- Informationen, u.a. über IQSH-Fortbildungsangebote Niederdeutsch, an die Schulen weiterleiten
- Vertretung der Niederdeutsch-Beauftragten der Schulen des Kreises in der Versammlung der Kreisfachberatungen auf Landesebene und bei der Landesfachberatung im IQSH wahrnehmen

- die fachliche Betreuung der Modellschulen Niederdeutsch im Kreis Pinneberg
- den Vorlesewettbewerb „Schölers leest Platt“ (im 2-Jahres Turnus) unterstützen, bei der Organisation behilflich und ggf. in Jurys vertreten sein
- Teilnahme an ausgewählten IQSH-Fortbildungsveranstaltungen Niederdeutsch und am Landesfachtag Niederdeutsch
- Bereitschaft, Fortbildungsangebote (mindestens einmal jährlich) für die Kolleginnen und Kollegen im Kreis Pinneberg zu organisieren (ggf. regionale Angebote in Kooperation mit Kreisfachberatungen der Nachbarkreise bzw. der Landesfachberatung Niederdeutsch)
- Beratungen zum Thema für Kollegien, Schulleitungen, Schulamt, Presse usw. wahrnehmen
- die landesweite Intention für einen Unterricht zur Sprachkompetenzvermittlung (neben der Sprachbetrachtung) im Kreis Pinneberg voranbringen

Voraussetzung für die ausgeschriebene Stelle ist:

Befähigung für die Laufbahn der Grundschullehrkraft, Grund- und Hauptschullehrkraft, Lehrkraft an Gemeinschaftsschulen, Gymnasialschullehrkraft, Sonderschullehrkraft oder Berufsschullehrkraft und Unterrichtserfahrung von mindestens zwei Jahren.

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Kenntnisse der niederdeutschen Sprache bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben
- Unterrichtserfahrung bei der Vermittlung der niederdeutschen Sprache
- Kontaktfreudigkeit und Engagement bei der Netzwerkpflege
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Die Tätigkeit ist verbunden mit einem Stundenausgleich von zwei Lehrerwochenstunden.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, III 308, Brunswiker Straße 16-21, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an Karen Nehlsen, E-Mail: karen.nehlsen@bimi.landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Stäcker, E-Mail: hans.staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534.

Kreisfachberatung für Mobilitäts- und Verkehrserziehung im Kreis Segeberg

Wiederholungsausschreibung

Interne Stellenausschreibung

Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein

Zum 1. Februar 2024 ist die Stelle einer Kreisfachberatung für Mobilitäts- und Verkehrserziehung für sechs Jahre im Kreis Segeberg zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Unterstützung des Schulrates in allen Fragen der Verkehrserziehung und Zusammenarbeit mit den Obleuten auf Kreisebene
- Beratung und Fortbildung der Beauftragten für Verkehrserziehung an den Schulen
- Zusammenarbeit mit Polizei, Ordnungsbehörde und Verkehrswacht
- Organisation und Durchführung von Verkehrserziehungswettbewerben
- Aufstellen und Auswerten der Berichte über die Verkehrserziehung im Schulaufsichtsbereich (Schülerunfälle, Schülerlotsen, Radfahrprüfungen u. Ä.)
- Vorbereitung von und Teilnahme an Fachtagungen
- Mitwirkung bei Radfahrprüfungen
- Betreuung und Beratung beim Einsatz von Schülerlotsen
- Planung und Durchführung von Verkehrssicherheitsaktionen in Schulen

Voraussetzung für die ausgeschriebene Stelle ist:

- eine unbefristete Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst
- Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen oder Gymnasien und
- Unterrichtserfahrung von mindestens zwei Jahren.

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Unterrichtserfahrung im Bereich der Mobilitäts- und Verkehrserziehung (z. B. Durchführung von Wettbewerben oder der Radfahrprüfung)
- Erfahrungen in der Verantwortung für die Verkehrserziehung einer Schule
- Kontaktfreudigkeit und Engagement bei der Netzwerkpflege mit Kooperationspartnern im Bereich der Verkehrserziehung und Mobilität (z. B. Landesverkehrswacht, Polizei)
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Die Tätigkeit ist verbunden mit einem Stundenausgleich von vier Lehrerwochenstunden.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,

Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Referat III 30, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: hans.staecker@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Stäcker, E-Mail: hans.staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534.

Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB Landesamt)

Interne Stellenausschreibung

Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung und ihnen Gleichgestellte

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ist beim Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB Landesamt) in Kiel zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Arbeitsplatz 111 im Sachgebiet 11 „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ (m/w/d)

auf Dauer in Vollzeit zu besetzen.

Über uns

Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung ist ein Landesamt am Standort Kiel, in dem die Aufgaben der beruflichen Bildung des Landes Schleswig-Holstein gebündelt werden. Dazu gehören Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung, staatliche Angelegenheiten der nichtakademischen Gesundheits- und Pflegeberufe, die obere Schulaufsicht über Berufliche Schulen und Regionale Berufsbildungszentren, die Personalverwaltung der Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

Ihre Aufgaben

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Landeskoordination des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) für Berufsbildende Schulen (BBS)
- Fachaufsicht über inneren Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit an den BBS
- Leitung des koordinierenden Gesundheits- und Arbeitsschutzausschusses (KoGASA) am SHIBB
- Koordination, Beratung und Unterstützung im Bereich des Arbeitsschutzes und Arbeitssicherheit für die BBS
- Landeskoordination der Zusammenarbeit mit dem betriebsärztlichen Dienst (BAD) für die BBS
- Landeskoordination und Dokumentation des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) für Lehrkräfte an BBS
- Beratung und Schulung der Mitarbeitenden und Führungskräfte zum Thema BEM an den BBS
- Beratung der BEM-Berechtigten im Rahmen des BEM an den BBS
- Betriebliche Ansprechperson bei Sucht und psychischen Auffälligkeiten am Arbeitsplatz für die Beschäftigten an den BBS
- Beratung und Unterstützung bei Maßnahmen der Gesundheitsförderung an den BBS

Das bringen Sie mit

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein
- Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung im Lehramt an Berufsbildenden Schulen (2. Einstiegsamt)
- mehrjährige nachweisbare Erfahrung im Betrieblichen Gesundheitsmanagement in Schulen
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Betrieblichen Ansprechperson Betriebliches Gesundheitsmanagement
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Betrieblichen Ansprechperson bei Sucht und psychischen Auffälligkeiten am Arbeitsplatz

Zudem wäre wünschenswert:

- Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder langjähriger Einsatz als schulische Sicherheitsbeauftragte / als schulischer Sicherheitsbeauftragter
- Nachweisliche Berufserfahrung aus einer Tätigkeit mit vergleichbarer Aufgabenstellung, idealerweise im Umfeld von berufsbildenden Schulen
- Berufserfahrung in koordinierenden Tätigkeiten im Bereich Schule/Schulverwaltung, z. B. in der Schulentwicklung oder in Förderprogrammen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG erreicht werden. Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis ist bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L möglich.

Wir freuen uns auf Sie!

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir möchten die Vielfalt der Biographien und Kompetenzen in der Landesverwaltung fördern. Deshalb begrüßen wir Bewerbungen, unabhängig von Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter sowie sexueller Identität.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Gleiches gilt für Menschen mit Kenntnissen in niederdeutscher, friesischer oder dänischer Sprache.

Wir streben in allen Beschäftigtengruppen eine chancengleiche Beteiligung von Frauen an. Daher werden Frauen im Falle einer Unterrepräsentation bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Förderung der Teilzeitbeschäftigung liegen im besonderen Interesse der Landesregierung. Deshalb werden an Teilzeit interessierte Bewerberinnen und Bewerber besonders angesprochen.

Jetzt bewerben!

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (mindestens Lebenslauf, Schul-, Ausbildungs-, Arbeitszeugnisse) und einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte richten Sie bitte **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** an SHIBB Landesamt, SG 10, Sophienblatt 50a, 24114 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: bewerbungen@shibb.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Sachgebietsleiter Herrn Rosenthal, Telefon 0431 988-9730. Für beamtenrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen die Leiterin der Personalverwaltung Frau Wrütz, Telefon 0431 988-9710 gern zur Verfügung.

ADS-Grenzfriedensbund e.V.

Der ADS-Grenzfriedensbund e.V. sucht für sein Schullandheim „Ban Horn“ auf Amrum ab dem 1. August 2024 bzw. ab Schuljahr 2024/25 für zunächst zwei Schuljahre

**eine pädagogische Heimleiterin / einen pädagogischen Heimleiter
(volle Planstelle)**

Bewerberinnen und Bewerber müssen auf Dauer beschäftigte oder beamtete Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein sein.

Das Schullandheim auf Amrum hat rund 150 Plätze für Schülerinnen und Schüler und wird nahezu ganzjährig durch Klassen aller Schularten, vorwiegend jedoch Grundschulklassen, aus ganz Schleswig-Holstein belegt.

Wir erwarten Interesse für die Schullandheimpädagogik und die Fähigkeit, ein Lehrerkollegium auf Zeit zu begleiten. Teamfähigkeit und Organisationstalent sind erforderlich, um mit den festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Wünschenswert sind Kenntnisse aus dem Bereich der Umwelt-, der Sport- und der Freizeitpädagogik. Außerdem werden grundlegende Kenntnisse in den gängigen MS-Office-Anwendungen erwartet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Wohnen vor Ort unabdingbar. Wir bieten eine großzügige Dienstwohnung im Schullandheim an, die auch für eine Familie geeignet ist.

Eine Verlängerung des Auftrages um weitere zwei Jahre ist möglich.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte binnen vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts unmittelbar an die Geschäftsführung des ADS-Grenzfriedensbunds e.V., Mürwiker Straße 115, 24943 Flensburg.

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch Digital unter E-Mail: ps@dein-ads.de entgegen.

Bei weiteren Fragen zum Bewerberprozess wenden Sie sich bitte an Herrn Andreas Klose oder Herrn Kai-Olaf Kropp unter Telefon 0461 8693-435 oder -436.

Europa-Universität Flensburg

An der Europa-Universität Flensburg in der Fakultät II ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine halbe Stelle als

Lehrkraft für besondere Aufgaben / Abgeordnete Lehrkraft (d/m/w) (EG 13 TV-L)

für den Bereich Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation zunächst befristet auf zwei Jahre zu besetzen.

Im Falle einer Abordnung besteht die Möglichkeit einer Verlängerung gem. § 67 Abs. 2 HSG bis zu einer Gesamtdauer von 8 Jahren.

Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein können sich aus einem Beamtenverhältnis an die Europa-Universität Flensburg abordnen lassen.

Ihre Aufgaben:

- Lehre in der Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation im Umfang von 8 SWS
- Mitarbeit in der Betreuung von Abschlussarbeiten
- Mitarbeit im bildungslabor@EUF
- Betreuung von Studierenden in Schulpraktika und in den studiengangsbezogenen Praxisveranstaltungen
- Mitarbeit in formal-organisatorischen Abteilungs- und Institutstätigkeiten, insbesondere im bildungslabor@EUF

Die Teilnahme an Tagungen, Fachkonferenzen und Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung ist ausdrücklich erwünscht und wird entsprechend gefördert.

Ihr Profil:

- einschlägiger, mindestens guter, wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master oder gleichwertig) der Sonderpädagogik mit Schwerpunkten in den Bereichen Sprache und Kommunikation bzw. Hören
- forschungsmethodische Kenntnisse
- sehr gute PC-Kenntnisse: speziell Word, Excel, PowerPoint, SPSS, R o. Ä.
- Kenntnisse in Methoden und tools des e-learning und von digitalen Lehr-/Lernformaten
- Selbstständigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Flexibilität, Reisebereitschaft und hohes Engagement
- Lehrkompetenz

Wir freuen uns besonders über:

- Ihre Fähigkeit zum systematischen, reflexiven und eigenverantwortlichen Arbeiten und Aufgabenwahrnehmung
- Ihre Praxiserfahrungen in sonderpädagogischen Kontexten
- Ihre guten Kenntnisse in quantitativen Forschungsmethoden
- Ihr Interesse an interdisziplinärer Arbeit und den Forschungsschwerpunkten der Abteilung PSK
- Ihre universitären Lehrerfahrungen
- Ihre Bereitschaft, in einer anderen als der deutschen Lautsprache zu lehren (z. B. DGS, Englisch, Dänisch, Plattdeutsch)

Wir bieten:

- einen Arbeitsplatz in einem wertschätzenden und kollegialen Umfeld
- sichere Vergütung nach Tarif
- flexible Arbeitszeiten inklusive mobilem Arbeiten
- betriebliche Altersvorsorge
- Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- die Möglichkeit zu fachlichen Fortbildungen
- die kostenlose Teilnahme an Sprachkursen an der EUF
- die Nutzung des Sportzentrums der EUF zu vergünstigten Konditionen
- Ticketermäßigungen im Personennahverkehr (Job-Ticket)

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biographien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigtengruppen ausgewogene Geschlechterrelationen an.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal <https://jobs.uni-flensburg.de/vzfhn>, Kennung 472316

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2023

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Für Lehrkräfte aus dem Schuldienst gilt ergänzend: Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung zusätzlich auf dem Dienstweg.

Fachliche Ansprechpartnerin: Prof. Dr. Solveig Chilla, E-Mail: solveig.chilla@uni-flensburg.de

Ansprechpartnerin in der Verwaltung: Ingrid Gößmann, E-Mail: goessmann@uni-flensburg.de

